

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-123-2022

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 28.03.2022 im Saal im VAZ der Arbeiterkammer Neunkirchen, 2620 Neunkirchen, Würflacherstraße 1

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Johann Gansterer

Stadtrat Leopold Berger, DSA

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadträtin Christine Vorauer

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderätin Marion Baumgartner

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderätin Hildegard Berger

Gemeinderat Mahir Genc

Gemeinderätin Regina Hauer

Gemeinderat Ing. Oliver Huber

Gemeinderat Ing. Mario LUKAS
Gemeinderat DI Roland Müller
Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA
Gemeinderat Thomas Rack
Gemeinderat Peter Stix
Gemeinderat Erduvan Süs
Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda
Gemeinderätin Zeynep Düzce
Gemeinderat Manuel Kolanowitsch
Gemeinderätin MMag. Patricia Gsenger
Gemeinderat Johann Handler
Gemeinderätin Michaela Kaplan
Gemeinderat Ibrahim Koc
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Christian Moser
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderätin Regina Danov, BA
Gemeinderat Markus Lorenz, MA

Fachberater:

DI Christian Humhal, BSc (AbtLtr. BauRoEG)
Thomas Pickl (AbtLtr. Finanzwesen)
Marion Sperl (AbtLtr. Bildung)
Mag. (FH) Ralph Spritzendorfer (FB Controlling)

Abwesend:

Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf (entschuldigt)
Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd (entschuldigt)
Gemeinderätin Nina Katzgraber (entschuldigt)
Gemeinderat Wilhelm Haberichler (entschuldigt)

Schriftführer: Stadtdirektor Mag. Christof Holzer
Mag. Babette Eisenkölbl

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA (VP-Fraktion), Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderätin Gerlinde Metzger (SPÖ-Fraktion) und Gemeinderätin Regina Danov, BA (FPÖ-Fraktion) als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 25 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 1 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.1 auf die Tagesordnung.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 2 und 5 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 5 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.2 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 18:09 Uhr die Sitzung.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Berichtersteller: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „C“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-C) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis

auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.3 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 18:10 Uhr wieder an der Sitzung teil.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 6 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „D“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-D) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.4 auf die Tagesordnung.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 7 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „E“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-E) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.5 auf die Tagesordnung.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 1 wurde innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme vom 11.03.2022, verfasst von Frau DI Elke Mitteregger (Mitteregger Architekten ZT GmbH), eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 1 in - gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderter Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - A; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.6 auf die Tagesordnung.

7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 2 und 5 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 5 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - B; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBL. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.7 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 18.13 Uhr die Sitzung.

8. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 3 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung

des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „C“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - C; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.8 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 18.13 Uhr wieder an der Sitzung teil.

9. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 7 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „E“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching (Änderungspunkt 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - E; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.9 auf die Tagesordnung.

10. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung F zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatte: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 6, 8, 9, 10 und 11, sowie zum Entwurf der Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „F“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkte 6, 8, 9, 10, und 11 in der zur öffentliche Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen geändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - F; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderung der Textlichen Bebauungsvorschriften (Punkt 4.2.3)

4. ABSTELLANLAGEN, NEBENGEBÄUDE UND KLEINGARAGEN

4.1. Auf unbebauten Parzellen im Wohnbaugebiet dürfen Wohnwägen und mobile Heime nur für den Eigenbedarf (max. zwei Fahrzeuge) auf- und abgestellt werden. Ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.

4.2. Kleingaragen und Stellplätze

4.2.1. **Kleingaragen** sind **mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen** oder falls sie direkt an der Straßenfluchtlinie oder einem geringeren Abstand als 5m zur Straßenfluchtlinie errichtet werden, muss das **Garagentor elektrisch und ferngesteuert offenbar** errichtet werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Kleingarage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

Falls eine Kleingarage in einem **größeren Abstand als 5m** von der Straßenfluchtlinie errichtet wird, darf unmittelbar an der Straßenfluchtlinie auf einer Tiefe von 5m der **Zufahrtsbereich zur Garage ebenfalls nicht eingefriedet** werden.

Der Garagenvorplatz bzw. der Zufahrtsbereich darf eingefriedet werden, wenn das Tor in der Einfriedung elektrisch und ferngesteuert offenbar errichtet wird.

4.2.2. Wird **keine Kleingarage** errichtet, ist bei offener und gekuppelter Bauweise ein **Pkw-Stellplatz** im seitlichen Bauwuch direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, der ebenfalls zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf, außer wenn das Tor in der Einfriedung elektronisch und ferngesteuert offenbar ist.

4.2.3. **Mindestanzahl von Stellplätzen** im Sinne der §§ 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bzw. 30 Abs. 2 Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.:

Es wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze innerhalb aller Baulandbereiche je Bauplatz wie folgt festgesetzt:

- Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten, sowie bei Reihenhäusern oder reihenhausähnlichen Wohnhäusern: 2 Stellplätze/WE
- Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten: pro 55m² Wohnnutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 1 Stellplatz/WE

Wohngebäude innerhalb der Schutzzone

+) Ein- und Zweifamilienhausbebauung: 1,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

+) Für Wohnhäuser ab drei Wohneinheiten innerhalb der Schutzzone:

- Bei Zu- und Umbauten: 1 Stellplatz pro neu errichteter Wohneinheit

- Bei Neubauten: pro 55m² Wohnnutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 1 Stellplatz/WE

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.10 auf die Tagesordnung.

11. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderat Thomas Rack betreffend Unterstützung der aus der Ukraine vertriebene Menschen

Berichterstatter: Gemeinderat Thomas Rack

Sachverhalt:

Um den aus der Ukraine vertriebenen Mitmenschen, welche derzeit in Neunkirchen ankommen, den Einstieg in die österreichische Gesellschaft zu erleichtern und ihnen auch eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde zukommen zu lassen, möge der Gemeinderat nachstehende Kostenerlässe bzw. – übernahmen beschließen:

- Übernahme der Kosten für Essen auf Rädern
- Erlass der Materialkosten (Bastelbeitrag) im Kindergarten
- Erlass der Eintrittskosten für das EHZ
- Erlass der Einschreib- und Entlehnungsgebühr in der Bücherei
- Übernahme der Kosten für das Ferienspiel (Eintrittsgelder, Busfahrten, Unkostenbeiträge)
- Erlass der Eintrittskosten für das Städtische Museum

Anspruchsberechtigt sind aus der Ukraine vertriebene Mitmenschen welche

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind oder
- Erwachsene, welche die Grundversorgung beziehen und
- ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen gemeldet haben und
- einen ukrainischen Pass bzw. eine Vertriebenenkarte vorlegen können

Die Bedeckung erfolgt im NTVA 2022 unter der neuzuschaffenden HHStelle „Flüchtlingshilfe“. Die aufgeführten Maßnahmen sollen vorerst bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.11 auf die Tagesordnung.

12. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2021 vom 25.03.2022

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.03.2022 unter anderem mit dem Thema Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Diese Prüfung hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 während der öffentlichen Auflage des Rechnungsabschlusses durchzuführen.

Da in der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Rechnungsabschluss 2021 auf der Tagesordnung steht und selbiger auch Inhalt des Prüfungsausschusses vom 25.03.2022 war, soll der Bericht des Prüfungsausschusses zum Thema Rechnungsabschluss ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen und zur Kenntnis gebracht werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.12 auf die Tagesordnung.

13. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 25.03.2022

Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Danov, BA

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 25.03.2022 mit nachstehenden Themen

- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021
- Causa „Untreueverdacht“

Da der Prüfungsausschuss am 25.03.2022 tagte, und damit zur Einhaltung der Frist nach GO bereits der Gemeinderat eingeladen werden musste, konnte der Bericht des Prüfungsausschusses nicht auf die Tagesordnung genommen werden. Darüber hinaus setzt, gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung nach Anhörung des Stadtrates fest und dessen Sitzung fand bereits am 21.03.2022 statt.

Um dennoch die Ergebnisse und Erkenntnisse des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat zeitnah vorlegen zu können, soll der Prüfbericht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022 aufgenommen werden.

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.03.2022 auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen, um diesen zu Kenntnis zu bringen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.13 auf die Tagesordnung.

14. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend Verlängerung des Mietvertrages mit der G4S Security Systems GmbH für 3 Geschwindigkeitsmessanlagen

Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA

Sachverhalt:

Seit 2017 bzw. 2018 bestehen 2 Mietverträge mit der G4S Security Systems GmbH für insgesamt 3 Geschwindigkeitsmessanlagen. Da diese befristeten Mietverträge nunmehr auslaufen, wurde seitens G4S Security Systems GmbH ein Angebot zur Verlängerung der Miete sowie eine Zusammenfassung der bestehenden Vertragsnummern in zukünftig einem Mietvertrag vorgelegt.

Derzeit beläuft sich die monatliche Summe für beide Mietverträge auf EUR 5.640,84 brutto. Mit Abschluss des neuen Mietvertrages mit einer Mindestlaufzeit von 48 Monaten reduziert sich die monatliche Summe ab 01.04.2022 auf EUR 3.720,- brutto sowie ab 01.10.2023 auf EUR 3.120,- brutto. Zudem bietet der neue Mietvertrag die Möglichkeit, das gesamte Equipment nach Ablauf der Mindestlaufzeit zu einem Preis von EUR 12.240,- brutto fix anzukaufen (dies bei gleichzeitigem Abschluss eines Wartungsvertrages zum monatlichen Preis von EUR 900,- brutto).

Die Verlängerung der Miete in Form eines zusammengefassten Mietvertrages für die bestehenden Geschwindigkeitsmessanlagen der Stadtgemeinde Neunkirchen ist zu beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die monatliche Miete für die Geschwindigkeitsmessanlagen reduziert sich bei Abschluss des neuen Mietvertrages bereits ab 01.04.2022 um EUR 1.920,84 brutto monatlich.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.14 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Ing. Oliver Huber verlässt um 18.22 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Mahir Genc verlässt um 18.23 Uhr die Sitzung.

15. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend neue Einrichtung für das Bürgerservice

Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA

Sachverhalt:

Das Bürgerservice ist als erste Anlaufstelle für die BürgerInnen die Visitenkarte der Stadtgemeinde Neunkirchen. Daher soll die in die Jahre gekommene und zusammenstoppelte Einrichtung der beiden Räumlichkeiten des Front-Office neueingerichtet werden.

Hierzu wurden nachstehende Angebote eingeholt:

Tischlerei Hupf, Neunkirchen € 40.545,00 netto

Neudörfler Büromöbel, Neudörfl € 16.031,30 netto

Vergabevorschlag: Neudörfler Büromöbel.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-0420 Ankauf Amtsausstattung, VA 2022 € 8.000,00, somit ist hierfür im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.15 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Mahir Genc nimmt ab 18.24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Ing. Oliver Huber nimmt ab 18.25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

16. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Annahme des Fördervertrages der KommunalKredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B913025 (Wärmerückgewinnung Badewasser- und Lüftungstechnik)

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Sachverhalt:

Für die im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des Hallenbades Neunkirchen in den Jahren 2019-2020 durchgeführte Optimierung der Badewasser- und Lüftungstechnik wurde bei der KommunalKredit Public Consulting GmbH um eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 angesucht.

Diese Förderung wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 07.03.2022 genehmigt.

Die förderungsfähigen Investitionskosten betragen € 208.948,00, die vorläufige maximale Gesamtförderung beträgt € 42.026,00 und wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages B913025 mit der KommunalKredit Public Consulting GmbH ist zu beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die unterfertigte Annahmeerklärung ist binnen 3 Monaten nach Genehmigung der Förderung an die KommunalKredit Public Consulting GmbH rückzuübermitteln.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.16 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 18.26 Uhr die Sitzung.

17. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Ankauf zusätzlicher Metall-Osterhasen

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Die Neunkirchner engste Innenstadt – Hauptplatz und Wienerstraße - ist seit einigen Jahren in der Vor-Osterzeit mit Metall-Osterhasen in blau, grün, rot und gelb dekoriert. Da sich dies bewährt hat, soll die Dekoration auf die weitere Innenstadt ausgedehnt werden. Hierzu wurden 20 Stück bei der Fa. Metalltechnik Bele in Auftrag gegeben. Die Kosten betragen € 2.736,00 brutto.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/7820-7280 Stadtentwicklung, VA 2022 € 85.000,00.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.17 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 18.27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

18. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Einsetzen eines zusätzlichen Kassenverwalter Stellvertreters

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Auf Grund der personellen Situation in der Abteilung Finanzwesen ist es notwendig einen weiteren Kassenverwalter-Stellvertreter einzusetzen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Stadtgemeinde in die Situation gerät, dass mangels eines anwesenden Kassenverwalters keine Zahlungen mehr getätigt werden können.

Als weiterer Kassenverwalter-Stellvertreter soll Herr Mag. (FH) SPRITZENDORFER Ralph, geb. 12.8.1978, wh. 2731 Urschendorf, eingesetzt werden.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.18 auf die Tagesordnung.

19. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Grundsatzbeschluss: Padel Tennis Anlage

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Sachverhalt:

Herr Markus Luef, Herr Robert Mayerhofer, Herr Martin Pasecker, Herr Wolfgang Stocker und die Padelzone GmbH sind an die Stadtgemeinde Neunkirchen herangetreten, da sie im südlichen Niederösterreich eine Padel-Tennis-Anlage, mit mehreren Plätzen, errichten möchten.

Padelzone verfolgt das Ziel in den kommenden Jahren den Padel-Sport als die Racket-Trendsportart in Österreich zu etablieren. Diese Sportart erfreut sich steigender Beliebtheit.

Nach der Vorstellung und dem ersten Gespräch am 24.03.2022 hat die Stadtgemeinde ihr grundsätzliches Interesse an der Errichtung einer Padel-Tennis-Anlage in Neunkirchen bekundet. Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss über die Aufnahme der Detailverhandlungen fassen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.19 auf die Tagesordnung.

20. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Wiedereinführung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende NeunkirchnerInnen

Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

Sachverhalt:

Die Richtlinie betreffend die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende der Stadtgemeinde Neunkirchen war bisher immer auf einige Semester begrenzt beschlossen und wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht mehr verlängert.

Auf Grund der steigenden Preise soll den Neunkirchneren Studierenden mit der Wiedereinführung dieser Richtlinie eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Studierende die seit mindestens 12 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen gemeldet haben und als ordentliche Studierende an Österreichischen Hochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen eingetragen sind.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt pro Semester für jeden Studierenden max. € 25,00 (liegen die Kosten der Fahrschein(e) darunter, wird nur der tatsächliche Kaufpreis erstattet) und kann für das Wintersemester in der Zeit zwischen Oktober und Februar, für das Sommersemester in der Zeit zwischen April und Juni im Bürgerservice schriftlich beantragt werden (Formular). Vorzulegen sind neben dem Fahrschein auch der Nachweis über die Eintragung als Student und eine entsprechender Leistungsnachweis.

Die Aktion soll jeweils zeitnah in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/2820-7680 „Fahrtkostenzuschuss für Studenten“. Für die Wiedereinführung dieser Richtlinie ist im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.20 auf die Tagesordnung.

21. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Vergabe Planungsleistungen Flatzerstraße

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Die Kreuzung Flatzerstraße - Rohrbacherstraße ist im Bereich der Einmündung eine einspurige Fahrbahn. Aufgrund der Wohnbauten am Areal des ehemaligen Urbanhofs entstehen ca. 100 Wohnungen, 50-60 werden im Sommer 2022 übergeben. Diese Wohnungen haben die Ausfahrt in die Flatzerstraße. Um hier einem Verkehrsproblem vorzubeugen, sind die Planungsarbeiten für die verkehrstechnische Einreichung zu vergeben.

Der Gemeinderat möge die Planungsarbeiten laut Angebot vom Büro Klosterer vom 28.2.2022 zum Preis von € 6.500.- exkl UST vergeben. Die Einreichplanung könnte auch durch KIP gefördert werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Politik sollte zum Wohle der Menschen geschehen, egal auf welcher Seite der Gemeindegrenze sie wohnen. Um die Engstelle rechtzeitig zu entschärfen, ist die Vergabe heute notwendig.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.21 auf die Tagesordnung.

22. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Glasfaserausbau – 5G-Ausbau

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Im ländlichen Raum wird derzeit massiv über das Land NÖ der Glasfaserausbau forciert. Im städtischen Bereich wird das den privaten Anbietern überlassen. Als Kunde bzw. Einwohner hat man jedoch keinen Überblick in welcher Straße, welches Produkt verfügbar ist bzw. ob und wann Ausbauten geplant sind.

Die Stadt Neunkirchen soll in Zusammenarbeit mit den privaten Anbietern einen Ausbauplan für die flächendeckende Versorgung mit Glasfaserinternet bzw. 5G ausarbeiten und veröffentlichen.

Begründung der Dringlichkeit:

Homeoffice war vor der Pandemie fast unmöglich. Durch die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen und den Erfahrungen mit Homeoffice während der Pandemie wird die Anforderung an schnelles Internet zu Hause auch für Arbeitnehmerinnen immer öfter ein Thema, das über den Arbeitsplatz entscheiden kann.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.22 auf die Tagesordnung.

23. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Ausbau Fernwärme im Stadtgebiet

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Weltlage könnte Gas sehr kurzfristig ein nicht ausreichend verfügbares Gut werden. Viele Haushalte in Neunkirchen werden mit Gas versorgt. Von vielen Bürgern wurden Anfragen schon gestellt, wie es mit dem Ausbau der Fernwärme weiter gehen wird.

Es liegt im öffentlichen Interesse den Haus- und Wohnungsbesitzern hier eine doch überwiegend grüne Alternative anzubieten.

Die Stadt Neunkirchen möge in Zusammenarbeit mit den Fernwärmebetreibern kurzfristig einen Ausbauplan erarbeiten und veröffentlichen, damit Haus- und Wohnungsbesitzer Klarheit über alternative Heizenergien in ihrem Wohngebiet bekommen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Versorgungssicherheit mit Erdgas ist aus heutiger Sicht nicht für den nächsten Winter gesichert.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.23 auf die Tagesordnung.

24. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Kesselhaus

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Das Land NÖ plant mit den Bezirkshauptstädten ein großes Fest zu 100 Jahre Niederösterreich.

Im Zentrum der Stadt steht nach wie vor die Ruine beim Panoramapark, das ehemalige Kesselhaus. Dieses wurde trotz mehrerer Anbieter an das gleiche Konsortium verkauft, wie andere Grundflächen in diesem Gebiet.

Die Stadt Neunkirchen möge die Inhaber des Kesselhauses auffordern umgehend Sanierungsmaßnahmen an der Fassade durchzuführen, damit das Kesselhaus nicht weiterhin den Schandfleck in der Innenstadt darstellt. Sollten Sie das nicht durchführen können oder wollen, soll die Stadt das Kesselhaus zurückkaufen.

Begründung der Dringlichkeit:

längst überfällig.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.24 auf die Tagesordnung.

25. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Treuegelder - Prozessvollmacht

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 mehrheitlich beschlossen die Richtlinie zur Gewährung von Treuegeldern sofort aufzuheben und deren Auszahlung einzustellen. Diesem Gemeinderatsbeschluss folgend wurden die Treuegelder ab Dezember 2020 nicht mehr überwiesen und mittels Informationsschreiben die BezieherInnen darüber informiert.

Wie bereits kurz nach der Beschlussfassung von Personalvertretung / Gewerkschaft angekündigt gingen heuer sowohl eine Feststellungsklage als auch mehrere Mahnklagen zu dieser Thematik ein.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2021 beschlossen den Rechtsstreit in Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung von Treuegeldern und der Einstellung der Auszahlung aufzunehmen.

In der Zwischenzeit erfolgte im Feststellungsverfahren ein Richterwechsel sowie eine Verlegung der Tagsatzung und ist es somit zu einer Änderung der Geschäftszahl vom Landesgericht Wiener Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht gekommen.

Gegenständliche Feststellungsklage weist nunmehr die Geschäftszahl 6 Cga 3/22b auf. Die klagende Partei ist die Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen, vertreten durch Ing. Andreas Pfalzer und die beklagte Partei ist die Stadtgemeinde Neunkirchen, vertreten durch den Bürgermeister KR Herbert Osterbauer.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Ziffer 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen, dass sowohl das Verfahren oben angeführter Feststellungsklage sowie sämtlicher Mahnklagen durch die Barnet Egermann Illigasch Rechtsanwälte GmbH geführt wird.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 8.25 auf die Tagesordnung.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller verlässt um 18.39 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller nimmt ab 18.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Angelobung von Gemeinderätin Regina Hauer (VP)
- 4 Durchführung von Ergänzungswahlen
- 5 Beantwortung der Anfrage vom 29.11.2022 von GRin Regina Danov, BA (FPÖ) betreffend Jahresbericht des Abfallwirtschaftsverbandes
- 6 Anträge der Gemeinderatsausschüsse**
- 6.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT**
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 6.1.1 Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Neunkirchen

- 6.1.2 Auflage von Weihnachtsgutscheine 2021
- 6.1.3 Ing. Heinz Past, 2620 Neunkirchen, Schießstättgasse 19 - 50% Erlass des Wasserbezuges aufgrund eines nachgewiesenen Rohrgebrechens.
- 6.1.4 Abschluss eines Leasingvertrages mit der Unicredit Leasing zur Finanzierung des Ankaufs eines neuen Müllwagens
- 6.1.5 Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 221.000,00 für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Peisching für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 2
- 6.1.6 Neunkirchner Bildungsscheck, Förderungsrichtlinien 2022
- 6.1.7 Unterstützungsleistungen für den Neunkirchner Firmenlauf 2022
- 6.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT**
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 6.2.1 Härtefonds 2021, Berichterstattung
- 6.2.2 Vergabe Anzeigenverkauf Gemeindestube
- 6.2.3 Abänderung der Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen
- 6.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN**
Berichterstatter: Stadträtin Christine Vorauer
- 6.3.1 Sommerbühne Neunkirchen
- 6.3.2 Werbung und Social Media Auftritt der Sommerbühne
- 6.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE**
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 6.4.1 Mitgliedschaft 2022 "Obst im Schneebergland" Verein zur Förderung und Erhalten des Streuobstbaus im Schneebergland
- 6.4.2 Schenkungsvertrag Stadtgemeinde Neunkirchen und Fam. Knapil
- 6.4.3 17. Flächenwidmungsplanänderung-Aufhebung der Verordnung "E" und Beschluss der Verordnung "E2"
- 6.4.4 Übernahme und Entlassung von Trennflächen in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Mollram, EZ. 1292, KG. Mollram
- 6.4.5 Abtretung von Trennflächen in das öff. Gut, EZ 5, KG. Neunkirchen (Schießstättgasse)
- 6.4.6 Freigabe der Aufschließungszonen "BW-A23.1" und "BW-A23.2"

6.4.7 Ausnahme von der Bausperre "BS2" - Schlager

6.4.8 Ausnahme von der Bausperre "BS2" - Simon

6.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

6.5.1 Ankauf gebrauchter Ford Transit Kasten für den Städt. Wirtschaftshof und Ausscheidung alte VW- Pritsche aus dem Gemeindevermögen

6.5.2 Ausführungsplanung und Ausschreibung für den Leitungsbau zum geplanten Tiefbehälter am Grundstück 666/1, EZ 599, KG Neunkirchen

6.5.3 Aktualisierung des Wasserleitungskatasters

6.5.4 Start Lichtservicecheck als Grundlage für das Lichtpunktservice (Grundsatzbeschluss)

6.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION

Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer

6.6.1 Ferienspiel 2022

6.6.2 Anpassung der Richtlinie des Heizkostenzuschusses

6.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

Berichterstatter: Stadtrat Kurt Ebruster

6.7.1 Anschaffung Einrichtung Gebäude am Friedhof

6.7.2 Dienstbarkeitsvertrag / Vertrag gemäß § 66 NÖ BauO 2014

7 100 JAHRE NIEDERÖSTERREICH

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

7.1 100 Jahre Niederösterreich: Kooperationsvereinbarung mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH

8 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

8.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

8.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer

- 8.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.6 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.7 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.8 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.9 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.10 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung F zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.11 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderat Thomas Rack betreffend Unterstützung der aus der Ukraine vertriebene Menschen
Berichterstatter: Gemeinderat Thomas Rack

- 8.12 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2021 vom 25.03.2022
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 8.13 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 25.03.2022
Berichterstatter: Gemeinderätin Regina Danov, BA
- 8.14 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend Verlängerung des Mietvertrages mit der G4S Security Systems GmbH für 3 Geschwindigkeitsmessanlagen
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 8.15 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend neue Einrichtung für das Bürgerservice
Berichterstatter: Stadtrat Leopold Berger, DSA
- 8.16 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Annahme des Fördervertrages der KommunalKredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B913025 (Wärmerückgewinnung Badewasser- und Lüftungstechnik)
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 8.17 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Ankauf zusätzlicher Metall-Osterhasen
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 8.18 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Einsetzen eines zusätzlichen Kassenverwalter Stellvertreters
Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer
- 8.19 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Grundsatzbeschluss: Padel Tennis Anlage
Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix
- 8.20 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Wiedereinführung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende NeunkirchnerInnen
Berichterstatter: Vizebürgermeister Johann Gansterer
- 8.21 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Vergabe Planungsleistungen Flutzerstraße
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 8.22 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Glasfaserausbau – 5G-Ausbau
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

- 8.23 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Ausbau Fernwärme im Stadtgebiet
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 8.24 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Kesselhaus
Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 8.25 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Treuegelder - Prozessvollmacht
Berichterstatter: KommR Herbert Osterbauer

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 33 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderätin Mag. Birgit Haidenwolf, Gemeinderätin Nina Katzgraber, Gemeinderat Wolfgang Jahrl, BEd und Gemeinderat Wilhelm Haberbichler sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 29.11.2021 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der VP-, GRÜNEN- und SPÖ-Fraktionen unterfertigt wurde.

Gemeinderätin Regina Danov, BA hat einen Einspruch zum Protokoll erhoben.

Einspruch Gemeinderätin Regina Danov, BA:

Ich habe eben das Protokoll der GR-Sitzung durchgesehen und mir ist folgendes aufgefallen:

Seite 237 - Zeile 6: dieser Fall wurde im September aufgedeckt (nicht im November !!)

Abstimmung des Einspruches:

(einstimmig beschlossen)

Somit erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Sitzung vom 29.11.2021 inkl. der Einsprüche für genehmigt.

3 Angelobung von Gemeinderätin Regina Hauer (VP)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende schreitet nun zur Angelobung des neu in den Gemeinderat einberufenen Ersatzmitgliedes Gemeinderätin Regina Hauer (VP).

Der Vorsitzende verliest gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idgF folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Neunkirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Gemeinderätin Regina Hauer leistet hierauf mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis.

Antrag:

Die Angelobung des in den Gemeinderat neu einberufenen Ersatzmitgliedes wird schriftlich festgehalten. Eine Kopie der Niederschrift wird dem Protokoll angeschlossen.

Durchführung der Angelobung.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

4 Durchführung von Ergänzungswahlen

Sachverhalt:

Durch den Mandatsverzicht von Gemeinderätin a.D. Amra Pilav wurden in folgenden Ausschüssen Plätze frei:

- GRA Verwaltung, Digitalisierung, Kommunikation & IT
- GRA Soziales, Gesundheit & Integration
- Prüfungsausschuss
- Mittelschulgemeinde Ternitz (ohne Stimmrecht)
- Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung, Prüfungsausschuss

Diese Plätze stehen der VP-Fraktion zu.

Die VP-Fraktion hat ordnungsgemäß ihren Wahlvorschlag bei der Stadtgemeinde eingebracht.

Die Ergänzungswahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen und eine separate Niederschrift zu erstellen, welche dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung der Ergänzungswahlen in die angeführten Gemeinderatsausschüsse beschließen.

Durchführung der Ergänzungswahlen mittels Stimmzettel.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

5 Beantwortung der Anfrage vom 29.11.2021 von GRin Regina Danov, BA (FPÖ) betreffend Jahresbericht des Abfallwirtschaftsverbandes

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.11.2021 wurde eine Abänderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen.

Im Zuge der Diskussion dieses Tagesordnungspunktes stellte Gemeinderätin Regina Danov, BA die Anfrage, ob es seitens des Abfallwirtschaftsverbandes einen Jahresbericht gibt? Und wenn ja, bat sie um eine Berichterstattung an den Gemeinderat. Wenn, nein, bat sie um eine Erklärung wieso nicht es keinen Bericht gibt und wann ein solcher von der Stadtgemeinde eingefordert werden wird?

Da die sofortige Beantwortung nicht lückenlos möglich war, wird diese durch den Bürgermeister in der heutigen Sitzung nachgereicht:

Beantwortung:

Sehr geehrte Frau GR Danov!

In der letzten Gemeinderatsitzung haben sie gefragt, ob es einen Jahresbericht des Abfallwirtschaftsverbandes gibt. Ja diesen gibt es! In diesem Jahresbericht wird angeführt, wieviel Tonnen an unterschiedlichsten Materialien (Trockenmüll, Nassmüll, Papier, Biomüll, Sperrmüll, Holz, Eisen, Baumschnitt usw) von der Stadtgemeinde Neunkirchen bei der Grünen Tonne abgegeben wurde. Da dies den zeitlichen Rahmen sprengen würde, darf ich alle Interessierten einladen, im Rahmen einer Klubobleutebesprechung, die Zahlen durchzugehen.

Eine Bilanz für das Jahr 2021 liegt mri noch nicht vor, da diese erst im Mai beschlossen wird.

Antrag:

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

6 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

6.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN & WIRTSCHAFT

6.1.1 Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

In Entsprechung der Bestimmung der §§ 83 und 84 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde ein Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 erstellt und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in Vorlage gebracht. Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses wird der 31. Jänner des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bestimmt.

Der Rechnungsabschluss 2021 schließt mit einem Nettoergebnis in der Höhe von € 532.982,79.

Des Weiteren werden gemäß § 68a Abs. 3 und § 84 der NÖ Gemeindeordnung die geprüften Jahresabschlüsse 2020 einschließlich der geprüften Lageberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der Bericht des Abschlussprüfers dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung wird als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses der 31. Jänner des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres bestimmt. Dieser Stichtag gilt bis auf Widerruf auch für die Erstellung der künftigen Rechnungsabschlüsse.
- Gemäß der §§ 83 und 84 der NÖ Gemeindeordnung wird der Rechnungsabschluss 2021 mit einem Nettoergebnis von € 532.982,79 genehmigt.
- Gemäß § 68a Abs. 3 und § 84 der NÖ Gemeindeordnung werden die geprüften Jahresabschlüsse 2020 einschließlich der geprüften Lageberichte der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der Bericht des Abschlussprüfers zur Kenntnis genommen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderat Johann Handler, Vizebürgermeister Johann Gansterer, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Gemeinderätin Regina Danov, BA.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer verlässt um 18.59 Uhr die Sitzung.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer nimmt ab 19.02 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.1.2 Auflage von Weihnachtsgutscheine 2021

Sachverhalt:

Es wurden auch im Jahre 2021 wieder Weihnachtsgutscheine aufgelegt. Im Unterschied zum Jahr 2020 wurden diese jedoch nicht von der Stadtgemeinde Neunkirchen subventioniert.

Es wurden 5.000 Stück Weihnachtsgutscheine aufgelegt. Der Wert pro Gutschein beträgt € 10,00.

Den Druck inkl. der Kosten hierfür übernahm, wie bereits 2020, der Verein „Aktive Wirtschaft“.

Den Gutscheinverkauf und die Abwicklung der Abrechnung mit den einlösenden Betrieben übernahm bzw. übernimmt die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Die Gutscheine konnten von 06. – 23. Dezember 2021 in der Stadtkasse, ausschließlich während der Parteienverkehrszeiten, gekauft werden. Das Angebot galt solange der Vorrat reicht.

Gutscheine können grundsätzlich in jedem Betrieb (auch Gastro), sofern diese angenommen werden, in Neunkirchen eingelöst werden. Eine Barablöse bei Banken oder auf der Gemeinde ist nicht möglich.

Eine Liste der einlösenden Betriebe wurde auf der Homepage der Stadtgemeinde Neunkirchen veröffentlicht.

Für einlösende Unternehmen:

Übernommene Gutscheine sind mit Firmenstempel zu kennzeichnen und im Rathaus während der Parteienverkehrszeiten in der Stadtkasse, 1. Stock mit Kontoangabe zur Überweisung einzulösen.

Da die Weihnachtsgutscheine im Jahr 2021 nicht von der Stadtgemeinde Neunkirchen subventioniert werden, erfolgt die finanzielle Abwicklung über ein Verwahrgeldkonto.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich beschließen:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen legte im Dezember 2021 5.000 Stück Weihnachtsgutscheine auf. Der Wert je Gutschein beträgt € 10,00. Der Verkaufspreis der Gutscheine beträgt € 10,00 / Stück.

Mit dem Gutscheinverkauf und der weiteren finanziellen Abwicklung wurde die Abt. Finanzwesen / Stadtkasse beauftragt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.1.3 Ing. Heinz Past, 2620 Neunkirchen, Schießstättgasse 19 - 50% Erlass des Wasserbezuges aufgrund eines nachgewiesenen Rohrgebrechens.

Sachverhalt:

Herr Ing. Heinz Past ist Eigentümer der Liegenschaft in 2620 Neunkirchen, Schießstättgasse 19. Aufgrund eines nachgewiesenen Rohrbruches auf der genannten Liegenschaft, ersucht Herr Ing. Heinz Past um Erlass der Wasserbezugsgebühr.

Aufgrund der gültigen Richtlinien der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 01.12.2013, ist ein Erlass von 50% der Wasserbezugsgebühr möglich. Rechnungen über die Behebung des Rohrgebrechens liegen vor.

Die Berechnung lautet:

Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre:

$$383\text{m}^3/3 \text{ Jahre} = 128\text{m}^3$$

Wassermehrverbrauch:

$$4.435\text{m}^3 - 128\text{m}^3 = 4.307\text{m}^3 \text{ Wassermehrverbrauch}$$

$$4.307\text{m}^3 \text{ € } 1,59 \text{ (inkl. 10\% USt.)} = \text{€ } 6.848,13 \text{ davon } \mathbf{50\% \text{ Erlass} = \text{€ } 3.424,07}$$

Antrag:

Dem o.a. Liegenschaftseigentümer wird auf Grund des nachgewiesenen Rohrbruchs 50% des Wassermehrverbrauches erlassen, d.h. insgesamt € 3.424,07

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.1.4 Abschluss eines Leasingvertrages mit der Unicredit Leasing zur Finanzierung des Ankaufs eines neuen Müllwagens

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2021 (TOP 3.4.1) wurde die Ersatzanschaffung eines Müllwagens MAN TGS beschlossen. Die Finanzierung soll über Leasing erfolgen.

Es wurden daher für die Finanzierung der Anschaffungskosten in Höhe von netto EUR 186.580,68,- die Institute Raiffeisen-Leasing, Sparkasse NK, Unicredit-Leasing, Easyleasing sowie Volksbank-Leasing zur Abgabe eines Leasingangebotes eingeladen.

Folgende Angebote wurden abgegeben (kein Angebot seitens Volksbank-Leasing; Easyleasing Angebot über max. 64 Monate):

Laufzeit 8 Jahre	Raiffeisen-Leasing	Unicredit-Leasing	Sparkasse
Leasingrate netto / Monat	2.019,42	1.985,69	2.013,29
Leasingraten netto / Jahr	24.233,04	23.828,28	24.159,48
Summe Leasingraten Gesamt-LZ	193.864,32	190.626,24	193.275,84
Kalk. Restwert	2.019,42	1.985,69	2.013,29
Gesamt-Zahlungen Leasing 8 Jahre	195.883,74	192.611,93	195.289,13
Anmerkungen / Zinssatz	Euribor + 1,227%	Euribor + 0,8%	Euribor + 1,15%

Bestbieter ist daher die Unicredit-Leasing und soll mit dieser ein entsprechender Leasingvertrag abgeschlossen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der beiliegende Leasingvertrag zur Finanzierung des Ankaufs des Müllwagens mit einer Grundleasingdauer von 96 Monaten und einer monatlichen Leasingrate von EUR 1.985,69 (exkl. USt.) wird mit der Unicredit-Leasing, 1020 Wien, abgeschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.1.5 Übernahme der Bürgschaft für ein Darlehen bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 221.000,00 für die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Peisching für den Ankauf eines Löschfahrzeuges HLF 2

Sachverhalt:

Die Finanzierung des in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2021 beschlossenen Ankaufes eines Löschfahrzeuges HLF 2 soll über ein durch die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen Peisching bei der Sparkasse Neunkirchen in der Höhe von € 221.000,00 aufzunehmenden Darlehens erfolgen. Im Gegensatz zum Beschluss vom 28.06.2021 (angenommener Betrag von € 165.120,66) ergibt sich aufgrund von Änderungen der Förderungshöhen bzw. Verzögerung der Förderungsauszahlung eine benötigte Darlehenssumme in o.a. Höhe, wovon ein Betrag von € 50.000,- (Förderung Umsatzsteuer) nach Eingang bei der Stadtgemeinde Neunkirchen als Sondertilgung verwendet wird. Mit Kreditusage vom 28.02.2022 erklärt sich die Sparkasse Neunkirchen bereit, dieses Darlehen über das Konto AT94 2024 1050 0725 3155 zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre mit einem Fixzinssatz von 1,25 % bis zum 31.12.2031. Für die weitere Laufzeit wird der Zinssatz neu vereinbart. Die Rückzahlung beginnt am 30.06.2022.

Voraussetzung dafür ist die Übernahme der Bürgschaft durch die Stadtgemeinde Neunkirchen.

Die halbjährlichen Pauschalraten (jeweils 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres) in der Höhe von derzeit € 4.888,12 sollen durch die Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Gemäß § 35 Zi.22 lit. e) der NÖ Gemeindeordnung 1973 übernimmt die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bürgschaft für das Darlehen AT94 2024 1050 0725 3155 in der Höhe von € 221.000,00 als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB. Die Bürgschaft ist befristet mit 31.12.2041.
- Die ordnungsgemäße Unterfertigung des Bürgschaftsvertrages hat gemäß § 55 der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu erfolgen.
- Aufgrund des § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist eine Genehmigung durch die NÖ Landesregierung nicht erforderlich.
- Die halbjährliche Pauschalraten in der Höhe von derzeit € 4.888,12 werden von der Stadtgemeinde Neunkirchen in Form einer Subvention übernommen und sind über das Konto 1/1630-7541 abzuwickeln.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.1.6 Neunkirchner Bildungsscheck, Förderungsrichtlinien 2022

Sachverhalt:

Um eine Verbesserung der beruflichen Qualifizierung zur Absicherung der Beschäftigungsfähigkeit in gegenwärtigen und künftigen Tätigkeitsfeldern zu erreichen, sollen mit dem Neunkirchner Bildungsscheck berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert werden, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung sind. Dafür soll für das Jahr 2022 ein Gesamtbetrag in der Höhe von maximal € 25.000,00 vorgesehen werden.

Zur Abwicklung dieser Förderungen sollen die beiliegenden Förderungsrichtlinien „Neunkirchner Bildungsscheck 2022“ vom Gemeinderat beschlossen werden. Gemäß §38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Vollziehung der Richtlinien dem Bürgermeister.

Die Bedeckung der Kosten soll über die im Nachtragsvoranschlag 2022 neu zu dotierende Haushaltsstelle 1/2800-7680 „Neunkirchner Bildungsscheck“ erfolgen.

Gemäß Abänderungsantrag in der StR-Sitzung vom 21.03.2022 soll die Förderung wie nachstehend gestaffelt werden:

bis zu einem Brutto-Gehalt von € 3.500,00 wird eine Förderung in der Höhe von € 2.500,00 ausbezahlt

bei einem Brutto-Gehalt von € 3.500,01 bis € 5.000,00 wird eine Förderung in der Höhe von € 1.500,00

ab einem Brutto-Gehalt von € 5.000,01 besteht keine Förderwürdigkeit.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die beiliegenden Förderungsrichtlinien „Neunkirchner Bildungsscheck 2022“ werden genehmigt.

Gemäß §38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt die Vollziehung der Richtlinien dem Bürgermeister.

Die Bedeckung in der Höhe von € 25.000,00 erfolgt im Nachtragsvoranschlag 2022 unter der Haushaltsstelle 1/2800-7680 „Neunkirchner Bildungsscheck“.

Gemäß Abänderungsantrag in der StR-Sitzung vom 21.03.2022 soll die Förderung wie nachstehend gestaffelt werden:

bis zu einem Brutto-Gehalt von € 3.500,00 wird eine Förderung in der Höhe von € 2.500,00 ausbezahlt

bei einem Brutto-Gehalt von € 3.500,01 bis € 5.000,00 wird eine Förderung in der Höhe von € 1.500,00

ab einem Brutto-Gehalt von € 5.000,01 besteht keine Förderwürdigkeit.

Abänderungsantrag von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix:

Der Bildungsscheck soll in Qualifizierungsböden umbenannt werden.

Die Auszahlung der Förderung sollte bisher bei Absolvierung von 75 % des Kurses möglich sein, dies soll in die Vorlage eines Zeugnisses / Zertifikates abgeändert werden.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderat Markus Lorenz, MA und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Gemeinderätin Mag. Mag. Patrizia Gsenger verlässt um 19.11 Uhr die Sitzung.

Abstimmung Hauptantrag inkl. der Abänderungsanträge:

(einstimmig beschlossen)

6.1.7 Unterstützungsleistungen für den Neunkirchner Firmenlauf 2022

Sachverhalt:

Am 23. Juni 2022 soll der Neunkirchner Firmenlauf ausgetragen werden. Veranstalter sind die Schneider Holding und die Raiffeisenbank Schneebergland.

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen wird diese Aktion mit Leistungen des Wirtschaftshofes unterstützt (wie Zelttransport und –aufbau, Absperrgitter, Mülltonnen u.ä.), die Gemeinde auch auf Plakaten mit Logo präsent sein.

Die Kosten für diese Leistungen werden auf ca. € 1.500,00 geschätzt.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle Tagestourismus 1/7710-7282 (VA: € 2.000,--)

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Unterstützungsleistung für den Neunkirchner Firmenlauf 2022 in Form von Wirtschaftshofleistungen in der Höhe von € 1.500,00 genehmigen. Die Bedeckung der Kosten erfolgt über die Haushaltsstelle Tagestourismus 1/7710-7282 (VA: €2.000,--)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Mahir Genc verlässt um 19.14 Uhr die Sitzung.

6.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG, DIGITALISIERUNG, KOMMUNIKATION & IT

6.2.1 Härtefonds 2021, Berichterstattung

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021 wurde der Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen ins Leben gerufen.

Hierdurch soll Menschen in Not rasch und möglichst unbürokratisch geholfen werden. Mit dem abgelaufenen Jahr 2021 ist der erste Jahresabschluss, samt Berichterstattung im Gemeinderat und Veröffentlichung in der Ende März erscheinenden Gemeindestube, anstehend.

Seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen wurden maximal € 10.000,00 von der Haushaltsstelle 9/0000+3688 „Spenden für wohltätige Zwecke“ für das Kalenderjahr 2021 zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde, gemäß Zusatzantrag in der Gemeinderatssitzung, ein Spendenkonto eingerichtet.

Im Jahr 2021 gab es sieben Ansuchen.

In drei Fällen konnte, gemäß Richtlinie und durch Entscheidung des Vergabegremiums, eine Unterstützung aus Mitteln des Härtefonds gewährt werden. Sämtliche Auszahlungen konnten über die HHStelle bedeckt werden, somit mussten die eingegangenen Spenden bisher nicht herangezogen werden.

In jenen Fällen, wo eine Unterstützung nicht möglich war, wurden die ansuchenden Personen darüber informiert, wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten können und ihnen die entsprechenden Kontaktdaten übermittelt.

Die SenderInnen wurden seitens der Stadtgemeinde im Jänner 2022 angeschrieben und ihnen eine Zustimmungserklärung hinsichtlich der namentlichen Veröffentlichung ihrer Spende übermittelt. All jene SpenderInnen, welche diese Zustimmung nicht fristgerecht retourniert haben oder der Veröffentlichung explizit widersprochen haben, werden nachstehend und in der Gemeindestube als anonyme SpenderInnen aufgeführt.

Aufstellung:

Stadtgemeinde Neunkirchen für 2021 **max. € 10.000,00**

Spendenkonto:

Senden der Freiwilligen der Test- und Impfstraßen NK	€	430,39
Spende der FPÖ Gemeinderäte	€	300,00
anonyme/r SpenderIn 1	€	30,00
anonyme/r SpenderIn 2	€	100,00
anonyme/r SpenderIn 3	€	50,00
anonyme/r SpenderIn 4	€	50,00
Habenzinsen	€	0,06
<u>KESt, 25 %</u>	<u>€</u>	<u>- 0,02</u>
Summe Spendenkonto per 31.12.2021	€	960,43

Unterstützungen aus den Härtefonds:

Fall 1, Pflegebehelfe	€	270,96
Fall 2, Infrarotheizpanelle (samt Installation) und Pflegebett	€	1.301,46
<u>Fall 3, Einkaufsgutscheine</u>	<u>€</u>	<u>300,00</u>
Summe Auszahlungen 2021	€	1.872,42

Antrag:

Stadtrat Leopold Berger, DSA berichtet im Zusammenhang mit dem Härtefonds der Bezirkshauptstadt Neunkirchen über die eingegangenen Ansuchen, geleisteten Unterstützungen und eingegangenen Spenden für das abgelaufene Jahr 2021.

Der Bericht möge von Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.2.2 Vergabe Anzeigenverkauf Gemeindestube

Sachverhalt:

Der Anzeigenverkäufer der neuen Gemeindestube, Karl Krenauer, hat mit Mail vom 29. September 2021 die Stadtgemeinde darum gebeten, seinen Vertrag über den Verkauf der Inserate der neuen Gemeindestube (amtliches Mitteilungsblatt) mit Ende 2021 zu beenden. Die Neuvergabe wurde auf der Homepage, der Facebookseite und in der Gemeindestube veröffentlicht. Als Nachfolger wird mit Franz Konlechner, geb. am 18.4.1956, wh. In 2620 Neunkirchen, Ghegagasse 24. eine Vereinbarung abgeschlossen, die im Wortlaut dem Referatbogen beiliegt.

Franz Konlechner wird darin das alleinige Recht zum Inseratenverkauf für das amtliche Mitteilungsblatt zugestanden, was Akquisition und Einholung der nötigen Unterlagen sowie Übermittlung aller zur Abrechnung nötigen Daten an die Stadtgemeinde Neunkirchen beinhaltet. Für diese Tätigkeit erhält er eine Provision von 25 Prozent des Gesamtumsatzes. Die Vereinbarung ist vorerst bis 1. Juli 2022 befristet und kann bis dahin ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien aufgelöst werden. Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so wird die Vereinbarung automatisch auf unbefristete Zeit verlängert. Die Vereinbarung kann danach von beiden Parteien mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten aufgelöst werden. Der gesamte Wortlaut liegt dem Referatbogen bei.

Antrag:

Die beiliegende Vereinbarung über den Verkauf von Inseraten des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadtgemeinde (die neue Gemeindestube) mit Franz Konlechner, geb. am 18.4.1956, wh. In 2620 Neunkirchen, Ghegagasse 24 wird ohne Abänderung beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.2.3 Abänderung der Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen

Sachverhalt:

In der Richtlinie der Stadtgemeinde Neunkirchen über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen wird neben der Höhe der eigentlichen Ehrengabe auch geregelt, dass beim Besuch der Gratulanten, neben der Ehrengabe, auch ein Schreiben des Bürgermeisters und ein Blumenstrauß bzw. eine Flasche Wein übergeben werden. Bisher war für den Blumenstrauß bzw. die Flasche Wein ein maximaler Wert von € 15,00 pro Gratulation festgelegt.

Um das stetig kleiner werdende Volumen der Blumensträuße auszugleichen, soll der Maximalwert, der hierfür pro Gratulation ausgegeben werden kann auf € 20,00 erhöht werden.

Der Bürgermeister hat in der Klubobleutebesprechung vom 14.01.2022 diese Erhöhung mit allen anwesenden Fraktionsvertretern abgesprochen. Somit wurde bereits mit Jänner 2022 Blumensträuße im Wert von € 20,00 bestellt und die entsprechende Abänderung der Richtlinie im Punkt 2, letzter Satz wäre nachträglich vom Gemeinderat zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge nachträglich beschließen:

- Die Abänderung der Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen per 01.01.2022 im Punkt 2, letzter Satz von maximal € 15,00 auf maximal € 20,00 wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderätin Mag. Mag. Patrizia Gsenger nimmt ab 19.18 Uhr wieder an der Sitzung teil.

6.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VEREINSWESEN & VERANSTALTUNGEN

6.3.1 Sommerbühne Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen wird im Jahr 2022 wieder die Bühne für Auftritte mit dem Namen „Sommerbühne“ zur Verfügung stellen. Auf dem Hauptplatz wird zwischen April und Oktober eine Bühne zur Verfügung gestellt. Diese Bühne steht Künstlerinnen und Künstler, sowie Wirtschaftstreibenden grundsätzlich kostenlos für Auftritte zur Verfügung (=Subvention).

Da ein Dauerbescheid für den Zeitraum der Sommerbühne ausgestellt wird, fallen keine Bescheidkosten an. Für den Auf- bzw. Abbau belaufen sich die Kosten auf ca. €2.500,-. Weiters wird die Bühne gleich für die diversen Veranstaltungen der Stadt von den Platzkonzerten bis hin zum Stadtfest verwendet.

Weiters fallen die Kosten für die wiederkehrende Prüfung sowie Werbebildschirme in einer maximalen Gesamtsumme von ca. €5.500 an. Der ungefähre Preis kommt aufgrund der Verschaffung einer Marktübersicht zustande, da ein konkreter Endpreis noch nicht vorliegt.

Antrag:

Die Kosten für die Bühne in der Gesamthöhe von maximal € 8.000,- werden beschlossen.

Die Bedeckung der gesamten Kosten von maximal € 3.000,- erfolgt über die Haushaltsstelle Wirtschaftsförderung Stadtentwicklung 1/7820-7280 (VA: € 85.000,- verplant: € 13.831,53,- Rest: € 67.886,94,-).

Die Kosten werden in weiterer Folge auch im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.3.2 Werbung und Social Media Auftritt der Sommerbühne

Sachverhalt:

Durch das große Interesse und den Mehrwert der Sommerbühne Neunkirchen wird angedacht den Werbe- sowie Social Media Auftritt in Zukunft professionell über ein Unternehmen aufbauen und betreiben zu lassen. Durch das bekundete Interesse wurden zwei Neunkircher Unternehmen ersucht für den benötigten Zweck Angebote zu legen. Ein Angebot ist von dem Unternehmen Qickstart Marketing und ein weiteres von kessler werbung.

Da das Angebot des Unternehmens kessler werbung günstiger ist und noch dazu ein passendes Angebot gelegt hat, wird empfohlen, diesem zuzustimmen.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle Stadtentwicklung 1/7820-7280 (VA: € 85.000,- verplant: € 2.981,53 Rest: € 82.018,47).

Antrag:

Die Kosten für den Werbe- bzw. Social Media Auftritt belaufen sich auf Kosten in der Gesamthöhe von € 3.850.- wobei davon € 1.850 jährliche Kosten für die Domain, Betreuung und den ScreenHero sind.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle Stadtentwicklung 1/7820-7280 (VA: € 85.000,- verplant: € 2.981,53 Rest: € 82.018,47).

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT & ENERGIE

6.4.1 Mitgliedschaft 2022 "Obst im Schneebergland" Verein zur Förderung und Erhalten des Streuobstbaus im Schneebergland

Sachverhalt:

Die regionale Marke „Obst im Schneebergland“ wurde als Fenster zur Landesausstellung aufgebaut. Die Mitgliedschaft ermöglicht es der Gemeinde, die soziale Vernetzung zu nutzen, in den einzelnen Flyern und Broschüren aufgeführt zu sein und zusätzlich sowohl Schulungs- als auch Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die Gemeinde Neunkirchen für das Jahr 2022 € 650,00.

Sollte die Mitgliedschaft für die nächsten Jahre weiter bestehen bleiben, ist diese für jedes Jahr formlos zu beantragen und der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Konto 1/5200-7290 (Kosten für Umweltschutz)

VA 2022:	€	7.000,00
Verfügbar:	€	7.000,00

Antrag:

Der Antrag zum Beitritt „Obst im Schneebergland“ für 2022 wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.2 Schenkungsvertrag Stadtgemeinde Neunkirchen und Fam. Knapil

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde seitens Stadtgemeinde Neunkirchen der Ankauf eines Teilstückes der MA 31 beschlossen, gleichzeitig wurde auch durch Fam. Knapil ein Teilstück angekauft. Übrig geblieben sind 2 Teilstücke die nun an Fam. Knapil gem. GR Schluss unentgeltlich übergeben werden sollen. Diese beiden Grundstücksteile haben ein Gesamtaußmass von 91 m². Für die beiden anderen Teilstücke wurden durch Dam. Knapil Ergänzungsabgaben in der Höhe von ca. € 3.139,87 entrichtet.

Antrag:

Es wird beschlossen, beiliegenden Schenkungsvertrag von Dr. Wedenig zu unterfertigen, die Kosten trägt die Fam. Knapil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Mahir Genc nimmt ab 19.21 Uhr wieder an der Sitzung teil.

6.4.3 17. Flächenwidmungsplanänderung-Aufhebung der Verordnung "E" und Beschluss der Verordnung "E2"

Sachverhalt:

AUFHEBUNG DER VERORDNUNG „E“ – Gemeinderatsbeschluss von 27.09.2021

Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens der zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 23.06.2021 wurde der Änderungspunkt 9, ergänzend zu den bereits im 28.Juni 2021 beschlossen sonstigen Änderungspunkten, in einer gesonderten Verordnung („E“) am 27.09.2021 beschlossen.

Im Zuge des raumordnungsfachlichen Gutachtens der Amtssachverständigen der Abteilung RU7 vom 3.11.2021 konnte dem beim Gemeinderatsbeschluss vorliegenden Lärmgutachten nicht gefolgt werden, da die darin angeführte Schlussfolgerung nicht nachvollzogen werden konnte.

Vor der neuerlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat muss daher der Gemeinderatsbeschluss der Verordnung „E“ (Änderungspunkt 9 der Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderung (PZ.: NEUN – FÄ9 – 12007 – E und NEUN – BÄ4 – 12008 – E)) vom 3. November 2021 mittels der beiliegenden Verordnungen aufgehoben werden.

ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES/ÖRTLICHES RAUMORDNUNGS-PROGRAMMES - VERORDNUNG „E2“

Für die geplante Wohnbaulandwidmung östlich der „Waldrandgasse“ erfolgte daher eine neuerliche Berechnung der Lärmimmissionen. Aufgrund der neuen Grundstücksbewertung der Parzelle 1589 des Büros Dr. Pfeiler GmbH werden sowohl die Schallschutzmaßnahmen als auch die Widmungsabgrenzung der neuen Wohnbaulandflächen östlich der „Waldrandgasse“ abgeändert (siehe beiliegende „Immissionstechnische Stellungnahme-Schall“ und Beschlussplan, PZ.: NEUN – FÄ9 – 12007 – Verord E2 - BP)

Änderungspunkt 9 - Neuwidmung von Wohnbaulandflächen – Neunkirchen Nordost

- Umwidmung von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ bzw. „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ in „Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A31)“, „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ sowie Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „Massives durchgehendes Lärmhindernis in einer Mindesthöhe von 3m (-7)“ am nordöstlichen Stadtrand von Neunkirchen, östlich der „Waldrandgasse“ im Bereich der Parz.Nr. 1589 (KG. Neunkirchen).

Die **geplante Flächenwidmungsplanänderung** soll in – gegenüber der öffentlichen Auflage – abgeänderte Form beschlossen werden (siehe beiliegenden Beschlussplan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verordnung „E2“ bzw. Verordnungsmuster – Verordnung „E2“).

Aufgrund der prognostizierten Schallimmissionen auf der Parzelle 1589 wird ein „Grünland – Grüngürtel (Ggü-7)“, der das neue Wohnbauland entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze, entlang der „Föhrenwaldstraße“ und rund 65m entlang der „Waldrandgasse“ einfasst, festgelegt. Die Höhe des massiven durchgehenden Lärmhindernisses muss gemäß den Berechnungen der „Grundstücksbeurteilung“ („Immissionstechnische Stellungnahme-Schall“ vom Büro Dr. Pfeiler GmbH, Zi.: 21.103-3491) eine Höhe von 2,5m bis 5m aufweisen. Zusätzlich wird die zukünftige Baulandwidmung um rund 30m in Richtung Nordwest von der Trasse der „Südbahn“ abgerückt.

Ergänzende Unterlagen:

Entsprechend des Schreibens der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 23.06.2021 wurde hinsichtlich aller Änderungspunkte, welche eine Baulandwidmung zum Inhalt haben, eine „wasserbautechnische Einschätzung“ eingeholt. Aus den Aussagen dieser Stellungnahme vom 25.06.2021 (Verfasser: Büro DI Kraner ZT GmbH) geht hervor, dass aus „kulturtechnischer Sicht bei sämtlichen Änderungspunkten eine HQ-100-Gefährdung ausgeschlossen werden kann“.

Anmerkung: Die Stellungnahme vom Büro DI Kraner ist den Beschlussunterlagen für die Änderungspunkte 9 (Verordnung „E2“) beigelegt.

- **Lärm:** Aufgrund der Lage des Wohnbaulandes im Nahbereich der Südbahnstrecke wurde als Freigabebedingung Folgendes festgelegt:
 - Herstellung des am östlichen und südlichen Rand der Aufschließungszone bzw. des teilweise entlang der „Waldrandgasse“ festgelegten Streifens mit der Widmung "Grünland-Grüngürtel (Ggü-7)" als massives durchgehendes Lärmhindernis mit einer Höhe von 2,5m bis 5m gemäß „Immissionstechnische Stellungnahme – Schall“ von Büro Dr. Pfeiler (Projektnr.: 21.103-3491)
 - Schriftliche Verpflichtung der Grundeigentümer (einschließlich der Übertragung dieser Verpflichtung an etwaige Rechtsnachfolger) zur dauerhaften Erhaltung der Lärmschutzhindernisse im Bereich des "Grünland-Grüngürtels (Ggü-7)"

Die den Beschlussunterlagen beigelegte „Immissionstechnische Stellungnahme – Schall“ vom Büro Dr. Pfeiler (Projektnr.: 21.103-3491) besagt, dass entsprechend der durchgeführten Messung und

anschließender durchgeführten Schallimmissionsberechnung, durch die geplante Errichtung eines „massiven durchgehenden Lärmhindernisses mit einer Mindesthöhe von 2,5m bis 5m“ im Bereich des „Grünland – Grüngürtels (Ggü-7)“ der Widmungs-Beurteilungspegel LA,r,FW für den Zeitraum Tag und Nacht ab einem Abstand von 50m von der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 1589 eingehalten wird. Basierend auf der vorliegenden Stellungnahme wird die geplante Baulandgrenze im Abstand von rund 50m von der zukünftigen Verkehrsflächenabgrenzung festgelegt (siehe Beschlussplan „NEUN – FÄ9 – 12007 – E2 - BP“).



Zusätzlich wird in den Textlichen Bebauungsvorschriften festgelegt, dass im Zuge der Planung der künftigen Baukörper bzw. im Bauverfahren der Schallschutz der Außenbauteile mit ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen gemäß OIB-Richtlinien 5 zu bemessen ist.

7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN - Textliche Bebauungsvorschriften werden um Punkt 7.2 ergänzt (Änderung zum Bebauungsplan, PZ.: NEUN – BÄ 4 – 12008- E2)

7.1) Im Bereich der Parzellen 667/2, 1391/1, 1392/3, 1392/11 (KG. Neunkirchen) und dem südlichen Abschnitt der Parzelle 1393 (KG. Neunkirchen) ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Das erforderliche Ausmaß dieses baulichen Schallschutzes der Außenbauteile ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

7.2) Im Bereich der Parzelle 1589 (KG. Neunkirchen) ist zusätzlich zu den projektierten Schallschutzmaßnahmen („Immissionstechnische Stellungnahme - Schall“ von Büro Dr. Pfeiler, Projektnr.: 21.103-3491) der Schallschutz der Außenbauteile mit ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen gemäß OIB-Richtlinie 5 zu bemessen.

• **Verbindungsspanne LH137 – B17 – LH140:**

Die Darstellung einer möglichen Verbindungsspanne LH 137 – B17 – LH140 im Stadtentwicklungskonzept aus 1993 entspricht nicht mehr den Planungsabsichten der Stadtgemeinde Neunkirchen. Im Zuge dieses Änderungsverfahrens (Verordnung „A“) wurde die in der Natur bestehende Verbindungsstraße „Trifftweg“ zur Gänze als „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ausgewiesen und damit eine bestehende Verbindung von Peisching bis zur L137 und damit auch bis nach Mollram durchgehend als „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ abgesichert.

- **Flächensparende Nutzung:**

Die geplante ca. 8600m² „Wohnbauland-Aufschließungszone (BW-A31)“ befindet sich im unmittelbaren östlichen Anschluss an bestehendes und zum Teil bereits bebautes Wohnbauland und kann über die bereits bestehende „Waldrandgasse“ erschlossen werden. Es handelt sich dabei um eine Erweiterung des bestehenden, zum überwiegenden Teil durch Einfamilienhausbebauung geprägten Siedlungsteiles am nordöstlichen Stadtrand von Neunkirchen, wobei aufgrund der zukünftig möglichen, beidseitigen Wohnbebauung entlang einer bestehenden Erschließungsstraße die bestehende Infrastruktur genutzt werden kann.

Die geplante Umwidmung rundet den Siedlungskörper nach außen hin ab und stellt somit einen, aus raumordnungsfachlicher und siedlungsstruktureller Sicht grundsätzlich sehr günstig gelegenen Siedlungsbereich dar.

Die Stadtgemeinde plant eine maßvolle, der Umgebungsstruktur angepasste Verdichtung der neuen Baulandfläche, die durch Festlegungen im Bebauungsplan abgesichert werden sollen.

Ergänzend wird noch festgehalten, dass aufgrund der parallel geplanten Festlegungen des Bebauungsplanes (Bebauungsdichte: 35%, offene Bauungsweise, Bauungshöhe: Bauklasse I,II) die gemäß §16 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 festgelegte maximale Ausnutzung von „Bauland – Wohngebiet (BW)“ bis zu einer Geschoßflächenzahl von 1 abgesichert wird. Durch die geplante Bauungshöhe von Bauklasse II ist die Errichtung von bis zu 3 oberirdischen Geschoßen möglich. Bei einer Bebauungsdichte von 35% könnte daher eine Geschoßflächenzahl von über 1,0 erreicht werden. Die Stadtgemeinde Neunkirchen möchte im Bereich der geplanten Änderung eine nachhaltige und flächensparende Nutzung der neuen Wohnbaulandflächen ermöglichen.

- **Klimawandelanpassung:**

In Anbetracht der Herausforderungen und Auswirkungen des Klimawandels ist der Schutz der „blau-grünen Infrastruktur“ zu forcieren, diese ist für eine Klimawandelanpassung wesentlich. Durch die geplante lockere bis leicht verdichtet Bauungsstruktur, entsprechend dem Umgebungsbereich, ist eine Sicherung von unbebauten Freiflächen in Form von Gärten (maximale Bebauungsdichte von 35%) gewährleistet. Weiters wird die „blau-grüne Infrastruktur“ auch durch die geplanten „Grüngürtel“ (Breite von 5m bis 20,5m und ca. 2100m²), die einerseits für die Errichtung einer Lärmschutzmaßnahme vorgesehen sind, aber auch als naturnah gestalteter Gehölzstreifen aus der Sicht der Klimawandelanpassung grundsätzlich eine positive Wirkung aufweisen sollten.

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt auf Eigengrund und wird im Bauverfahren vorgeschrieben. Diese Maßnahme ist ebenfalls im Hinblick auf die Klimawandelanpassung positiv zu bewerten, da neben der Vermeidung von übermäßiger Versiegelung durch die Verdunstung von Niederschlagswasser auch hohen Sommertemperaturen entgegengewirkt werden kann.

- **Grünraumvernetzung:**

Über die Festlegungen des Bebauungsplanes soll eine maßvolle, der Umgebungsstruktur angepasste Verdichtung gewährleistet werden und mit der Umsetzung von durchgrüntem Einfamilienhaus- und leicht verdichteten Bauungsformen eine übermäßige Versiegelung verhindert werden. Das geplante Wohnbauland liegt am Siedlungsrand von Neunkirchen und befindet sich in unmittelbarer Umgebung von Waldflächen, die gänzlich unangetastet bleiben. Zusätzlich bildet der südliche, an die „Föhrenwaldstraße“ angrenzende „Grüngürtel“ (Breite von 20,5m und ca. 1000m²), der für die Herstellung des erforderlichen Lärmschutzes benötigt wird, auch einen als in naturnaher Gestaltung

bepflanzter Böschungsbereich oder Grünbereich ein zusätzliches Element für die „Grünraumvernetzung“ darstellen würde.

- **Oberflächenmanagement:**

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße verläuft ein rd. 2,5m breiter Versickerungskörper, der der Versickerung der auf der „Waldrandgasse“ anfallenden Oberflächenwässer dient und so dem Grundwasserkörper wieder zugeführt wird. Parallel dazu dient auch der über 2100m² große Bereich des „Grüngürtels“ als Versickerungsfläche.

Die Oberflächenentwässerung der Baulandflächen hat ausschließlich auf Eigengrund zu erfolgen, hierzu müssen im Zuge des Bauvorhabens geeignete Retentionsmaßnahmen getroffen werden. Nach Auskunft der Gemeinde darf keine Einleitung in den Kanal erfolgen.

- **Verfügbarkeit:**

Die geplante Abänderung umfasst eine auf den lokalen Bedarf abgestimmte Baulandneuwidmung in der Größenordnung von rd. 0,86ha. Die Nachfrage nach verfügbaren, kleinstrukturierten Wohnbauland bzw. Grundstücken in der Stadtgemeinde Neunkirchen ist sehr hoch. Da sich die betreffende Fläche im Eigentum der Gemeinde befinden und ist die Verfügbarkeit nach Herstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für eine unmittelbare Bebauung gegeben ist.

- **Verkehrsabschätzung:**

Die verkehrstechnische Anbindung und Erschließung des betreffenden Bereiches ist bereits über eine bestehende Erschließungsstraße für die Siedlungsbereiche beidseits der „Waldrandgasse“ gegeben. Die Aufschließungsstraße stellt eine Anbindung zur „Blätterstraße (L137)“ her bzw. gelangt man über die „Föhrenwaldstraße“ ebenfalls zur L137 bzw. zur „Bahnstraße“ und zum Bahnhof von Neunkirchen. Durch die geplante lockere bis leicht verdichteter Bebauungsstruktur und der Siedlungsrandlage ist mit keinem Durchzugverkehr zu rechnen. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Umgebung und das angrenzende Verkehrsnetz zu erwarten (ausschließlich Quell-/Ziel-Verkehr). Auch die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch die Nähe zum Bahnhof Neunkirchen in einer Entfernung von ca. 900m als gut zu bezeichnen.

- **Abstände Stromleitungen**

Bezüglich der im Nahbereich des Planungsgebiets vorhandenen Stromleitungen wird seitens der Stadtgemeinde Neunkirchen angemerkt, dass beim Bautechnischen Gutachten der jeweiligen Bauverfahren ein entsprechender Auflagepunkt beigefügt wird.

- Auflagepunkt 13: Von der EVN ist für die Errichtung der Gebäude im Nahbereich der 110 KV Leitung eine entsprechende Genehmigung einzuholen. Die erforderliche Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis über die Einhaltung der Sicherheitsabstände ist zu erstellen.

- **Sozialverträglichkeit:**

Ausgehend von dem bereits teilweise bebauten westlich an die „Waldrandgasse“ angrenzenden Wohnbauland wird gemäß der vergleichbaren Baulandgröße und zu erwartenden Bebauungsstruktur von der möglichen Errichtung von ca. 15 Wohneinheiten ausgegangen. Dies bedeutet - unter der Annahme von etwa 2,5 Einwohnern pro Wohneinheit (durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde lt. Statistik Austria im Jahr 2011: 2,38 EW/HH) - sind in diesem Bereich also etwa 38 Einwohner zu erwarten.

Von der Größenordnung der neu geplanten Wohnbaulandfläche (0,86ha) her ist - unter Berücksichtigung der laufenden Verbrauches - davon auszugehen, dass die gegenständliche, in Gemeindebesitz befindliche und daher verfügbare Wohnbaulandfläche innerhalb 1 bis 2 Jahre bebaut werden könnte. Somit ergibt sich ein statistischer Zuwachs der Einwohnerzahl durch Zuzug von etwa 18 Einwohnern pro Jahr.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen weist seit den 1990er-Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung auf. Gemäß der Bevölkerungsentwicklung betrug der Einwohnerstand (Hauptwohnsitze) der Gemeinde 2020 insgesamt 12721 Einwohner; der Einwohnerzuwachs von 2011 bis 2020 betrug etwa 3,7%, also 0,4% pro Jahr.

Der oben prognostizierte jährliche Zuwachs (durch Zuzug) von etwa 18 Einwohnern ergibt einen jährlichen (durch die die geplante Widmungsmaßnahme bedingten) Zuwachs von etwa 0,14%. Aufsummiert ergibt sich somit ein zu prognostizierender "Gesamt-EW-Zuwachs" von 0,54% p.a., der somit deutlich unter den im §14(2) Z.20 NÖ-ROG angeführten 2,5% als Grenzwert für eine „explizite Darlegung der Sozialverträglichkeit“ liegt.

Somit erscheint aus unserer Sicht die „**Sozialverträglichkeit**“ der im gegenständlichen Fall geplanten Wohnbaulandneuwidmung im Sinne des NÖ-ROG §14(2) Z.20 **nicht gefährdet bzw. für dieses Thema nicht relevant**.

Die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** wäre daher in - gegenüber der zur öffentlichen Auflage - abgeänderter Form zu beschließen (siehe beiliegenden Beschlussplan zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – PZ.: NEUN – FÄ9 – 12007 – E2 - BP bzw. Verordnungsmuster – Verordnung „E2“).

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES - VERORDNUNG „E2“

In der Plandarstellung der Bebauungsplanänderung wird entsprechend der vorliegenden „Immissionstechnischen Stellungnahme - Schall“ von Büro Dr. Pfeiler (Projektnr.: 21.103-3491) für das geplante Wohnbauland östlich der „Waldrandgasse“ ein Hinweis bezüglich der eventuell erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen in den textlichen Bebauungsvorschriften in Abschnitt „7. Lärmschutzmaßnahme“ vermerkt.

Die Textlichen Bebauungsvorschriften werden daher unter Punkt 7.2 folgendermaßen ergänzt:

7. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

7.1) Im Bereich der Parzellen 667/2, 1391/1, 1392/3, 1392/11 (KG. Neunkirchen) und dem südlichen Abschnitt der Parzelle 1393 (KG. Neunkirchen) ist ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile vorzusehen. Das erforderliche Ausmaß dieses baulichen Schallschutzes der Außenbauteile ist durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

7.2) Im Bereich der Parzelle 1589 (KG. Neunkirchen) ist zusätzlich zu den projektierten Schallschutzmaßnahmen („Immissionstechnische Stellungnahme - Schall“ von Büro Dr. Pfeiler, Projektnr.: 21.103-3491) der Schallschutz der Außenbauteile mit ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen gemäß OIB-Richtlinie 5 zu bemessen.

Die **Änderung des Bebauungsplanes** wäre in - gegenüber der zur öffentlichen Auflage gebrachten - abgeänderten Form beschlossen werden (siehe beiliegenden Beschlussplan zur Änderung des Bebauungsplanes – PZ.: NEUN – BÄ4 – 12008 – E2 - BP - bzw. Verordnungsmuster – Verordnung „E2“).

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnungen „E“ vom 27.09.2021 aufheben und die Verordnungen „E2“ betreffend der Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) und des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.4 Übernahme und Entlassung von Trennflächen in das und aus dem öffentl. Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, KG. Mollram, EZ. 1292, KG. Mollram

Sachverhalt:

Auf Grund der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ 11341/21 vom 18.02.2022 sollen Trennflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG. Mollram übernommen bzw. eine Trennfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG. Mollram entlassen werden.

Antrag:

Beiliegende Verordnung für die Übernahme von Trennflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG. Mollram sowie für die Entlassung einer Trennfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG. Mollram wird beschlossen.

Folgende Verordnung wird genehmigt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am _____ 2022, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund des Planes der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ. 11341/21 vom 18.02.2022 werden folgende Trennflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG Mollram

- vom Gst. Nr. 735/1, EZ. 1369, KG Mollram:
Trennfläche 2 im Ausmaß von 1.401 m²
- vom Gst. Nr. 774, EZ. 716, KG Mollram:
Trennfläche 4 im Ausmaß von 112 m²
- vom Gst. Nr. 776/2, EZ. 1369, KG Mollram:
Trennfläche 9 im Ausmaß von 56 m²

übernommen.

Weiters wird nachfolgende Trennfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 1292, KG Mollram

- vom Gst. Nr. 946, EZ. 1292, KG Mollram:
Trennfläche 20 im Ausmaß von 998 m²

entlassen.

Die dazugehörige Plandarstellung von der AREA Vermessung ZT GmbH, 2620 Neunkirchen mit der GZ. 11341/21 vom 18.02.2022 liegt bei der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt gemäß § 39 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB. 1000 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.5 Abtretung von Trennflächen in das öff. Gut, EZ 5, KG. Neunkirchen (Schießstättgasse)

Sachverhalt:

Auf Grund der vorgelegten Vermessungsurkunde GZ 11292/21 vom 28.01.2022 von der AREA Vermessung ZT GmbH sollen Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 5, KG. Neunkirchen (Schießstättgasse) abgetreten werden.

Antrag:

Beiliegende Verordnung für die Abtretung von Teilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 5, KG. Neunkirchen (Schießstättgasse) gemäß der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ 11292/21 vom 28.01.2022 wird beschlossen.

Folgende Verordnung wird genehmigt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am _____ 2022 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Auf Grund des Planes der AREA Vermessung ZT GmbH, GZ. 11292/21 vom 28.01.2022 werden folgende Trennflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen, EZ. 5, KG Neunkirchen

- vom Gst. Nr. Bfl. .419, EZ. 371, KG Neunkirchen:
Trennfläche 1 im Ausmaß von 3 m²
- vom Gst. Nr. 138/1, EZ. 136, KG Neunkirchen:
Trennfläche 2 im Ausmaß von 46 m²

übernommen.

Die dazugehörige Plandarstellung von der AREA Vermessung ZT GmbH, 2620 Neunkirchen mit der GZ. 11292/21 vom 28.01.2022 liegt bei der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Einsicht auf.

Diese Verordnung tritt gemäß § 39 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGB. 1000 mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.6 Freigabe der Aufschließungszonen "BW-A23.1" und "BW-A23.2"

Sachverhalt:

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan wurde ein Teil des Grundstückes 179/8 als „BW-A23.1“ und ein Teil des Grundstückes 179/9 als „BW-A23.2“ festgelegt.

Folgende Voraussetzungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2017 verordnet:

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)
- Sicherstellung eines Kindergartenstandortes im Bereich des gemeindeübergreifenden Projektes „Gartenstadt“

Mit Schreiben vom 17.01.2022 eingelangt am 18.01.2022, hat die Rudischer & Panzenböck Architektur GmbH & CO KG im Namen des Grundeigentümers (Minoritenkonvent Neunkirchen) um Freigabe der Aufschließungszonen „BW-A23.1“ und „BW-A23.2“ angesucht. Dem Ansuchen beigelegt war ein gemeinsames und detailliert erstelltes Erschließungs- und Parzellierungskonzept sowie der darauf aufbauende rechtskräftige Bebauungsplan.

Hinsichtlich der Erschließung wurde die beiden nötigen Erschließungsstraßen (Josef-Graf-Straße und Heinrich-Finder-Straße) bereits zum Teil mit provisorischem Material hergestellt. Ebenfalls wurde bereits ein Verfahren gemäß NÖ Straßengesetz 1999 durchgeführt.

Die Sicherstellung der technischen Infrastruktur ist gegeben. Der Anschluss an das Wasserleitungsnetz, sowie der Anschluss an das Kanalnetz erfolgt über die Josef-Graf-Straße.

Die Sicherstellung eines Kindergartenstandortes ist ebenfalls gegeben. Die dafür vorgesehene Freihaltefläche befindet sich auf dem Grundstück 179/12. Dieses Grundstück wurde durch die Freigabe der Aufschließungszone „BK-A22.2“, per Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2019, einer Bebauung freigegeben.

Die Freigabebedingungen zur Freigabe der Aufschließungszonen „BW-A23.1“ und „BW-A23.2“ sind daher gegeben und der beiliegende Verordnungsentwurf zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Verordnungsentwurf für die Freigabe der Aufschließungszonen „BW-A23.1“ und „BW-A23.2“, KG Neunkirchen beschließen.

Folgender Verordnungstext wird genehmigt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1: Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes, LGBL. 3/2015 idgF., wird der Bereich der Parz.Nr. 179/8, KG Neunkirchen, welcher im Flächenwidmungsplan als „BW-A23.1“ ausgewiesen ist und der Bereich der Parz.Nr. 179/9, KG Neunkirchen, welcher im Flächenwidmungsplan als „BW-A23.2“ ausgewiesen ist, zur Bebauung freigegeben.

§ 2: Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszonen, die bei der Sitzung des Gemeinderates vom 25.09.2017 festgelegt wurden, nämlich:

- Vorliegen eines gemeinsamen, detaillierten Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes und eines darauf aufbauenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes
- Sicherstellung der technischen Infrastruktur (Wasserversorgungs- und Kanalnetz)
- Sicherstellung eines Kindergartenstandortes im Bereich des gemeindeübergreifenden Projektes „Gartenstadt“

sind erfüllt.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.7 Ausnahme von der Bausperre "BS2" - Schlager

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 18.01.2021, eine Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 26 Abs. des NÖ ROG 2014, beschlossen. Von dieser Bausperre sind im weitesten Sinn alle Grünlandbereiche an den Siedlungsrändern der Stadtgemeinde betroffen. (siehe Planausschnitt anbei)

Ziel dieser Bausperre ist es, bis zur Rechtskraft des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ jedwede Art von Fehlentwicklungen in den von der Bausperre betroffenen Bereichen zu verhindern, sodass eine zielgerichtete Umsetzung der im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erarbeitenden Maßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ gewährleistet werden kann. Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre anzeige- oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben nicht zulässig.

Gem. § 3 der Verordnung sind jedoch auch Ausnahmen von dieser möglich, wenn diese „nachweislich nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des in Ausarbeitung befindlichen, Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ stehen.“

Frau Jutta und Herr Richard Schlager haben mit 10.01.2022 um Ausnahme der Bausperre „BS2“ für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle im Ausmaß von ca. 280 m² angesucht. Das Grundstück 792, KG Mollram auf welchem die künftige Lagerhalle errichtet werden soll, liegt im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) und ist somit auch von der Bausperre betroffen.

Durch die Etablierung der Direktvermarktung der Familie Schlager hat sich der Aufwand an Maschinen und Geräten erhöht, wodurch in den bestehenden Räumlichkeiten zu wenig Platz vorhanden ist.

Im derzeit vorliegenden Vorentwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vom 14.12.2021 sind für den Bereich des Gst. Nr. 792 keine „Mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauland“ oder sonstigen Maßnahmen vorgesehen. In der Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks 794/5, über das Gst. Nr. 792, in den Westen weiterverlaufend ist eine „wichtige örtliche Siedlungsgrenze aus naturräumlicher und landwirtschaftlicher Sicht“ geplant. Das gegenständliche Vorhaben wäre lt. Lageplan innerhalb der örtl. Siedlungsgrenze.

Aufgrund der oben festgestellten Tatsachen, kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widerspricht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, für das Vorhaben der Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf dem Grundstück 792, KG Mollram, eine Ausnahme der Verordnung zur Bausperre „BS2“ gem. § 3 dieser, zu erteilen. Dieser Beschluss soll als raumordnungsrechtliche Grundlage für das nachfolgende Bauverfahren dienen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.4.8 Ausnahme von der Bausperre "BS2" - Simon

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 18.01.2021, eine Verordnung zur Erlassung einer Bausperre gem. § 26 Abs. des NÖ ROG 2014, beschlossen. Von dieser Bausperre sind im weitesten Sinn alle Grünlandbereiche an den Siedlungsrändern der Stadtgemeinde betroffen. (siehe Planausschnitt anbei)

Ziel dieser Bausperre ist es, bis zur Rechtskraft des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ jedwede Art von Fehlentwicklungen in den von der Bausperre betroffenen Bereichen zu verhindern, sodass eine zielgerichtete Umsetzung der im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erarbeitenden Maßnahmen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ gewährleistet werden kann. Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre anzeige- oder bewilligungspflichtige Bauvorhaben nicht zulässig.

Gem. § 3 der Verordnung sind jedoch auch Ausnahmen von dieser möglich, wenn diese „nachweislich nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen des in Ausarbeitung befindlichen, Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ stehen.“

Herr Christoph Simon (Simon Bio-Obst GnbR) hat mit E-Mail vom 14.02.2022 um Ausnahme der Bausperre „BS2“ für die Errichtung einer Obstplantage inkl. Bewässerungsteich und Pumpenhaus angesucht. Die Grundstücke 735/1, 774, 776/1, 776/2, 777, 778/1, 778/2, 780, 781, 782, 783, 784, 785; KG Mollram auf welchen das Vorhaben realisiert werden soll, liegen im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im Grünland – Land- und Forstwirtschaft (Glf) und sind somit auch von der Bausperre betroffen.

Im derzeit vorliegenden Vorentwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vom 14.12.2021 sind für den Bereich der Grundstücke 735/1, 774, 776/1, 776/2, 777, 778/1, 778/2, 780, 781, 782, 783, 784, 785; KG Mollram keine „Mittel- bis langfristige Erweiterungsmöglichkeiten für Wohnbauland“ oder sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

Aufgrund der oben festgestellten Tatsache, kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widerspricht.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, für das Vorhaben der Errichtung einer Obstplantage inkl. Bewässerungsteich und Pumpenhaus auf den Grundstücken 735/1, 774, 776/1, 776/2, 777, 778/1, 778/2, 780, 781, 782, 783, 784, 785; KG Mollram, eine Ausnahme der Verordnung zur Bausperre „BS2“ gem. § 3 dieser, zu erteilen. Dieser Beschluss soll als raumordnungsrechtliche Grundlage für das nachfolgende Bauverfahren dienen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

6.5.1 Ankauf gebrauchter Ford Transit Kasten für den Städt. Wirtschaftshof und Ausscheidung alte VW- Pritsche aus dem Gemeindevermögen

Sachverhalt:

Die VW Pritsche mit dem Kennzeichen NK 618EL (BJ 07/2003) hat bereits über 233.000 Kilometer. Dieses Fahrzeug wird am Wirtschaftshof zurzeit als Winterdienstfahrzeug für Brücken, Fußgängerübergänge usw. sowie als Transporter für die Abfallentsorgung und Entleerung der Papierkörbe verwendet.

In nächster Zeit stünden Reparaturen an Karosserie, Motor und Kupplung an, um die anstehende Pickerl-Überprüfung positiv zu bestehen.

Die Fa. Bürger in Neunkirchen würde einen gebrauchten Transporter, Ford Transit Kastenwagen FT 300 L, BJ 03/2013 verkaufen.

Hierfür wurde am 10.01.2022 ein Ankaufstest bei der Fa. ARBÖ durchgeführt. Laut ARBÖ ist das Fahrzeug in einem sehr guten Zustand und der Preis angemessen (Ankaufstest im Anhang). Die Mängel, die beim Ankaufstest festgestellt wurden, sind von der Fa. Bürger bereits repariert worden.

Preis € 10.000.- (inkl. MwSt.)

Die Ausscheidung der alten VW-Pritsche erfolgt an den Bestbieter, voraussichtlich Ende März 2021, nach Beendigung des Winterdienstes.

Die Bedeckung der Kosten für den Ankauf erfolgt vom Konto 1/6120-0400 (Budget 2021).

Antrag:

Es wird beschlossen, den gebrauchten Ford Transit Kastenwagen FT 300 L, BJ 03/2013 von der Fa. Bürger zum Angebotspreis von € 10.000,-- (inkl. MwSt.) anzukaufen.

Weiters wird die Ausscheidung und der Verkauf des Altfahrzeuges an den Bestbieter beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.5.2 Ausführungsplanung und Ausschreibung für den Leitungsbau zum geplanten Tiefbehälter am Grundstück 666/1, EZ 599, KG Neunkirchen

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Neunkirchen ist durch die Bevölkerungszunahme an ihren Kapazitätsgrenzen angelangt. Daher wurde im Jahr 2017 eine Studie in Auftrag gegeben, welche Varianten für eine zusätzliche Wasserversorgung („zweites Standbein“ etc.) möglich sind, um die zukünftige Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.

Gemäß Variante V3 der Variantenuntersuchung aus dem Jahr 2017 und der Einreichplanung aus dem Jahr 2020 soll ein Tiefbehälter mit einem Gesamtvolumen von 2.200 m³ auf dem Gemeindegrundstück 666/1 direkt an der Entnahmestelle aus der Hochquellenwasserleitung errichtet werden. Die Einspeisung in das Versorgungsnetz erfolgt über neue Versorgungsleitungen GGG DN 500 (500 m) und GGG DN 400 (700 m). Die Förderung aus dem Tiefbehälter erfolgt mittels Pumpstation mit UV-Anlage.

Für die 950 m Wasserleitung liegt für die Ausführungsplanung und Ausschreibung vom Büro DI Kraner ZT GmbH ein Angebot mit der Summe von netto € 19.690,-- vor.

Antrag:

Es wird beschlossen, das Büro DI Kraner ZT GmbH mit der Ausführungsplanung und Ausschreibung für den Leitungsbau zu beauftragen.

Kostenpunkt ca. € 19.690,00 netto.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Kto.Nr. 1/8500-0040 (Wasserversorgung Tiefbehälter), dies soll im NTVA 2022 berücksichtigt werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.5.3 Aktualisierung des Wasserleitungskatasters

Sachverhalt:

Der Wasserleitungskataster ist die Grundlage für Auskünfte und Planung des Wasserleitungsnetzes der Stadtgemeinde Neunkirchen. Aufgrund der Tatsache, dass die letzte Aktualisierung im Jahr 2014 stattgefunden hat und seither durch Siedlungstätigkeiten die Wasserleitungsinfrastruktur stetig ausgebaut wurde, soll der Kataster wieder auf aktuellen Stand gebracht werden.

Folgende Aktualisierungen mit Einarbeitung von Neuverlegungen der Wasserleitung sind durchzuführen:

- Am Stiegl	65 m
- Einfeldgasse	100 m
- Jägerweg	125 m
- Blätterstraße	300 m
- Waldrandgasse	400 m
- Negrelligasse	100 m
- Dieselstraße	80 m
- Föhrenwaldstraße	80 m
- Schweiglstraße	350 m
- Leopold Figl Straße	200 m
- Dammgasse	300 m
- Schneiderstraße	500 m
- Gartenstadt	250 m
- Postgasse	20 m
- Schreckgasse	200 m
- Summe Hauptleitung	3.070 m

Hausanschlüsse ca. 136 Stk

Für die Aktualisierung des Wasserleitungskatasters liegt ein Angebot des Büro DI Kraner ZT GmbH in der Summe von netto € 19.300,00 vor.

Antrag:

Es wird beschlossen, dass Büro DI Kraner ZT GmbH mit der Aktualisierung des Wasserleitungskatasters, in Höhe von netto € 19.300,00 zu beauftragen.

Die Bedeckung der Kosten erfolgt vom Konto Nr. 1/850000-042200 (Nachführung Leitungskataster)

VA: € 5.000,00; ausgegeben: € 0,00

Die Mehrkosten sind im NTVA 2022 zu berücksichtigen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.5.4 Start Lichtservicecheck als Grundlage für das Lichtpunktservice (Grundsatzbeschluss)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen samt Katastralgemeinden hat ca. 3000 LP in Ihrem Eigentum. In den letzten Jahren waren aufgrund verschiedenster Unwetterereignisse immer wieder große Gebiete für

längere Zeit ohne Beleuchtung. Dabei spielt die öff. Beleuchtung eine wichtige Rolle im „daily business“ der Stadtgemeinde, es schafft Wohlbefinden und somit einen wesentlichen Beitrag zu mehr Lebensqualität, gibt Sicherheit, verringert Unfallgefahren und trägt zu einer niedrigen Kriminalitätsrate bei.

Dieses System aufrecht zu erhalten stellt die Stadtgemeinde seit einigen Jahren vor großen Herausforderungen, denn der Betrieb, die Instandhaltung, allf. Erweiterungen oder Sanierungen (besonders wenn die Anlage bereits in die Jahre gekommen ist) verursachen hohe Kosten.

Weiters trägt die Stadtgemeinde die Gesamtverantwortung und haftet für die Betriebssicherheit, dazu kommen verpflichtende Überprüfungen. Haftbar für die Einhaltung ist in den meisten Fällen der Bürgermeister persönlich.

Auch muss die Stadtgemeinde dafür sorgen, dass Schäden oder auch Ausfälle umgehend behoben werden, aktuell wird das Ganze „in house“ abgewickelt, mit Unterstützung einer externen Firma.

Künftig soll mit dem EVN Lichtpunktservice die gesamte öff. Beleuchtung etappenweise an die EVN ausgelagert werden, welche dann den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage übernimmt.

Um die voraussichtlichen Kosten je Lichtpunkt abschätzen zu können ist jedoch im Vorfeld ein sog. Lichtservice-Check durchzuführen, um den Ist-Zustand der Anlage bewerten zu können.

Die soll etappenweise in den nächsten 4 Jahren durchgeführt werden.

Start wäre noch im Jahr 2022 im Gebiet in der Blätterstraße (nördlich der Südbahn, ca. 390 LP, 6 Verteiler), überprüfte – und für in Ordnung befundene – Gebiete können dann gleich per Vertrag an die EVN übergeben werden.

Dieser LP-Check beläuft sich auf ca. € 50.000,--. Sofern es zu einem Vertragsabschluss (also die Übergabe der Anlage an die EVN) kommt, kommen diese Kosten im Hauptvertrag nicht zum Tragen und werden lt. Vertreter der EVN gutgeschrieben.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Lichtservicechecks der EVN zum Gesamtpreis von ca. € 50.000 (verteilt auf die nächsten 4 Jahre).

Folgende Haushaltstellen sind für das Jahr 2022 vorgesehen:

1/816000-619100 (gesetzl. Überprüfungsintervalle)

VA: € 20.000

ausgegeben: € 0,00

1/8160-6190 (Instandhaltung von Sonderanlagen [Stabilitätsmaßnahmen])

VA: € 30.000

ausgegeben: € 9.055,65

Stand: € 20.944,35

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 19.30 Uhr die Sitzung.

6.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT & INTEGRATION

6.6.1 Ferienspiel 2022

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 sollen wieder Ferienspiele (Sommer, Advent) für die Kinder der Stadt Neunkirchen gemeinsam mit den Kindergärten, Schulen, Institutionen und den Wirtschaftstreibenden der Stadt Neunkirchen durchgeführt werden. Aufgrund des Erfahrungsberichtes über die Kosten aus dem Jahr 2021 wird der Kostenrahmen für 2022 auf max. € 6.160,-- gedeckelt.

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561, ordentlicher Haushalt 2022 (€ 6.500,-- lt. VA 2022)

bisher ausgegeben	€	440,-- (Versicherung)
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	6.160,--

Gemäß Zusatzantrag in der Ausschusssitzung soll der Kostenanteil der anfallenden Kosten für Busfahrten, Eintritte, div. Aufwandsentschädigungen, die sich im Rahmen von ca. € 5,00 bis € 25,00 je nach Ferienspiel belaufen, für Neunkirchner Kinder aus armutsgefährdeten Familien, nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse, um am Ferienspiel teilnehmen zu können, von der Gemeinde übernommen werden.

Die erforderliche Bedeckung soll ebenfalls unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561, ordentlicher Haushalts 2022 erfolgen. Für diese Bedeckung ist im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Antrag:

Die Durchführung des Ferienspiels 2022 soll beschlossen werden. **Die Kosten werden mit max. € 6.160,-- gedeckelt.**

Die erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561, ordentlicher Haushalt 2022 (€ 6.500,-- lt. VA 2022)

bisher ausgegeben	€	440,-- (Versicherung)
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	6.160,--

Der Kostenanteil der anfallenden Kosten für Busfahrten, Eintritte, div. Aufwandsentschädigungen, die sich im Rahmen von ca. € 5,00 bis € 25,00 je nach Ferienspiel belaufen, sollen für Neunkirchner Kinder aus armutsgefährdeten Familien, nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse, um am Ferienspiel teilnehmen zu können, von der Gemeinde übernommen werden. Für die erforderliche Bedeckung unter der Haushaltsstelle 1/3810-7561 ist im **NTVA 2022** Vorkehrung zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Stadtrat Ing. Günther Kautz nimmt ab 19.31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

6.6.2 Anpassung der Richtlinie des Heizkostenzuschusses

Sachverhalt:

Aufgrund der Erhöhung der Richtsätze des NÖ Heizkostenzuschusses ist eine Anpassung der Richtsätze der in der Richtlinie des Heizkostenzuschusses der Stadt Neunkirchen erforderlich.

Demnach soll die Erhöhung der Einkommensgrenze (brutto), in Anlehnung an die Armutsgrenze, wie folgt erfolgen:

- Für Alleinstehende von derzeit € 1.100,00 auf € 1.130,00
- Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften von derzeit € 1.600,00 auf € 1.725,00
- Für jedes Kind ist ein Betrag von € 159,00 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von € 595,00 hinzuzurechnen.
- Alle weiteren Punkte und Wertgrenzen der Richtlinie bleiben unverändert.

Die Abänderung dieser Richtlinie soll rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft treten.

Antrag:

Die Richtlinie betreffend Gewährung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Neunkirchen wird wie folgt abgeändert:

Einkommensgrenze (brutto)

- Alleinstehende € 1.130,00 (bisher € 1.100,00)
- Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.725,00 (bisher € 1.600,00)
- Für jedes Kind ist ein Betrag von € 159,00 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Für jede weitere Person ist ein Betrag von € 595,00 hinzuzurechnen.

Alle weiteren Punkte und Wertgrenzen bleiben unverändert.

Die dafür erforderliche Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7685, ordentlicher Haushalt.

Die oben angeführte Abänderung der genannten Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

6.7.1 Anschaffung Einrichtung Gebäude am Friedhof

Sachverhalt:

Mit der Fertigstellung des Neubaus am Friedhof soll nun für den Aufenthalts- und Büroraum sowie das Umkleidezimmer des Pfarrers diverse Möbel angekauft werden.

Diesbezüglich wurden auf Basis der Anforderungen durch die Friedhofsverwaltung zwei Angebote eingeholt.

Fa. Neudörfler: € 10.249,89 (exkl. MwSt.)

Fa. M3 Einrichtungen: € 9.871,00 (exkl. MwSt.)

Nach interner Besprechung soll die Fa. Neudörfler den Zuschlag bekommen, da dieses Angebot eine bessere Aufteilung (größerer Kasten, besserer Tisch im Aufenthaltsraum etc.) aufweist, im Zuge der Nachverhandlung wurde nach Abzug des Rabattes eine Gesamtauftragssumme von € 9.474,83 fixiert.

Antrag:

Es wird beschlossen, die Fa. Neudörfler zu beauftragen. Die Kosten dafür sollen im NTVA 2022 berücksichtigt werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

6.7.2 Dienstbarkeitsvertrag / Vertrag gemäß § 66 NÖ BauO 2014

Sachverhalt:

Der Minoritenkonvent in Neunkirchen ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 2993 u.a. mit den Grundstücken Nr. 179/9, 179/8 und 179/11 Katastralgemeinde 23321 Neunkirchen. Die „Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.

(FN 121859f) sowie die SÜDRAUM Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH (FN 35220t) beabsichtigen auf Basis jeweils gesondert abzuschließender (bzw. schon abgeschlossener) Baurechtsverträge auf im Eigentum des Minoritenkonvent in Neunkirchen stehenden Grundstücken jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen ihrer Tätigkeit als gemeinnützige Wohnbauträger Wohnbauvorhaben umzusetzen.

Der Minoritenkonvent in Neunkirchen hat dazu bereits (unter anderem):

- an Südraum ein Baurecht an der Stammliegenschaft Grundstück Nr. 179/5, inneliegend in EZ 3395 Katastralgemeinde 23321 Neunkirchen mit der Baurechtseinlage EZ 3396 sowie ein Baurecht an der Stammliegenschaft Grundstück Nr. 179/6 (EZ 3383) mit der Baurechtseinlage EZ 3384 und
- an WET ein Baurecht an der Stammliegenschaft Grundstück Nr. Nr. 179/10 inneliegend der EZ 3389, Katastralgemeinde 23321 Neunkirchen mit der Baurechtseinlage EZ 3390 sowie ein Baurecht an der Stammliegenschaft Grundstück Nr. 179/7 (EZ 3381) mit der Baurechtseinlage EZ 3382 eingeräumt und beabsichtigt auch an weiteren (erst neu zu bildenden) Teilflächen des (Rest-) Grundstückes Nr. 179/9 bzw. an Grundstück Nr. 179/8 an WET und Südraum Baurechte nach den Bestimmungen des Baurechtsgesetzes einzuräumen. WET und Südraum haben zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages auf den Baurechtseinlagen EZZ 3382 (WET) und 3384 (Südraum) bereits jeweils eine Reihenhauseinlage errichtet (bzw. befinden sich diese Reihenhauseinlagen im Bau).

WET und Südraum haben in diesem Zusammenhang im Rahmen einer eigenen Kooperationsvereinbarung Regelungen über die gemeinsame Herstellung von – die jeweiligen Baufelder versorgenden – Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die gemeinsame Herstellung und Erhaltung eines – zur Umsetzung und weiteren Nutzung der von WET und Südraum herzustellenden Wohnhauseinlagen – erforderlichen gemeinsamen Kinderspielplatzes (auf dem neu gebildeten

Grundstück Nr. 179/11) getroffen. Der Minoritenkonvent in Neunkirchen hat den Dienstbarkeitsnehmern bereits in den abgeschlossenen Baurechtsverträgen die Einräumung eines Nutzungsrechtes auf dem neu gebildeten Grundstück Nr. 179/11 zur Errichtung und dem Betrieb eines Kinderspielplatzes zugesagt und wurde die Einräumung dieses Rechtes bereits in der Ausmittlung des jeweils vereinbarten Baurechtszinses berücksichtigt. WET und Südraum einerseits und Stadtgemeinde Neunkirchen andererseits haben im Sinne des § 66 Abs. 4 NÖ BauO in Aussicht genommen, dass der Kinderspielplatz auf Grundstück Nr. 179/11 durch WET und Südraum auf eigene Kosten errichtet und nach baulicher Fertigstellung von Stadtgemeinde Neunkirchen zum weiteren dauerhaften Betrieb und Erhaltung als der Öffentlichkeit zugänglicher Spielplatz übernommen wird. Die von WET und Südraum für die Errichtung des Kinderspielplatzes auf Grundstück Nr. 179/11 zu tragenden Kosten stellen iSd § 66 der NÖ BauO 2014 die von WET und Südraum als Bauberechtigte der (auf den Grundstücken Nrn. 179/5 und 179/10 und 179/6 sowie 179/7 sowie auf den weiteren Teilflächen des Grundstückes Nr. 179/9 und des Grundstückes Nr. 179/8) zu errichtenden Wohnhausanlagen zu übernehmende Kostenbeteiligung für die Errichtung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Kinderspielplatzes und dem damit verbundenen Entfall der Verpflichtung zur Errichtung jeweils eines nichtöffentlichen Kinderspielplatzes für die Wohnhaus- und Reihenhausanlagen auf den vorgenannten Grundstücken dar.

Stadtgemeinde Neunkirchen bestätigt in diesem Zusammenhang, dass mit den von WET und Südraum getragenen Kosten zur erstmaligen Errichtung des Kinderspielplatzes WET und Südraum ihre Verpflichtungen zur Errichtung eines Kinderspielplatzes nach den Bestimmungen der NÖ BauO auch hinsichtlich der erst zukünftig auf Teilflächen des Grundstückes Nr. 179/9 und Nr. 179/8 bzw. auf Grundstücken Nrn. 179/5 und 179/10 neu zu errichtender Wohnhausanlagen erfüllt und von diesen Gesellschaften (bzw. den jeweils zur Bauführung auf Teilflächen der Grundstücke Nrn. 179/9 und 179/8, 179/5 und 179/10 berechtigten Personen) keine weiteren Kosten zur Erfüllung der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes zu tragen sind.

Die Errichtung und der weitere Betrieb dieses Kinderspielplatzes dient daher den zukünftigen Bewohnern der von WET und Südraum auf den Baurechtsliegenschaften (derzeit auf Grundstücken Nrn. 179/5 und 179/10 und 179/6 sowie 179/7) sowie auf den weiteren Teilflächen des Grundstückes Nr. 179/9 und Nr. 179/8 zu errichtenden Wohnhausanlagen und damit der vorteilhafteren und bequemerer Nutzung dieser Grundstücke (auch) in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorgaben der NÖ Bauordnung und der dazu jeweils erlassenen Verordnungen sowie in weiterer Folge auch der Nutzung durch die Öffentlichkeit.

Für den Fall, dass der Minoritenkonvent in Neunkirchen an WET und/oder Südraum weitere Baurechte an Teilflächen des derzeitigen Grundstückes Nr. 179/9 und 179/8 einräumen sollte, soll diese Dienstbarkeit auch (als Realdienstbarkeit) auf diese dann baurechtsgegenständlichen Liegenschaften (als herrschende Liegenschaften) erstreckt werden.

Im Rahmen des gegenständlichen Vertrages räumt der Minoritenkonvent in Neunkirchen an WET und Südraum als Baurechtsnehmer ob den Grundstücken Nrn. 179/5, 179/6 bzw. 179/10 und 179/7 (Stammliegenschaften) als Realdienstbarkeit sowie an Stadtgemeinde Neunkirchen (als Personaldienstbarkeit) jeweils die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines Spielplatzes auf dem Grundstück Nr. 179/11 ein.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag über die Übernahme und Erhaltung eines öffentlichen Kinderspielplatzes, auf dem Grundstück Nr. 179/11, beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

7 100 JAHRE NIEDERÖSTERREICH

7.1 100 Jahre Niederösterreich: Kooperationsvereinbarung mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH

Sachverhalt:

Im heurigen Jahr 2022 feiert das Bundesland Niederösterreich sein 100jähriges Bestehen. Um diesen Anlass gebührend zu würdigen, werden in allen Bezirkshauptstädten am 25. und 26. Juni Bezirksfeste veranstaltet, bei denen alle Bezirksgemeinden eingebunden werden sollen.

Für den Bezirks Neunkirchen tritt diese ehrenvolle Aufgabe die Stadtgemeinde Neunkirchen. Seitens des Landes wurde die Kultur.Region.Niederösterreich GmbH mit der Koordinierung, den Overhead Leistungen und der Leitung beauftragt. Daher ist mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH der beiliegende Kooperationsvertrag abzuschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der beiliegende Kooperationsvertrag mit der Kultur.Region.Niederösterreich GmbH betreffend die Feierlichkeiten zu 100 Jahre Niederösterreich am 25. Und 26. Juni 2022 wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung entsprechend der NÖ Gemeindeordnung 1973 hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

8.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 1 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

An der Diskussion beteiligen sich Vizebürgermeister Johann Gansterer, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadträtin BRin Andrea Kahofer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Erduvan Süs verlässt um 19.49 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE; FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

8.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 2 und 5 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 5 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Gemeinderätin Mag. Mag. Patrizia Gsenger verlässt um 19:51 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.3 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „C“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkt 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-C) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 19.51 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 19.52 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Regina Danov, BA verlässt um 19.52 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.4 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung D zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 6 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „D“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 6 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-D) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis

auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.5 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 18. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoE-GIS aufgelegt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 7 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungstextentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „E“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ10-12240-E) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß § 12 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.6 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung A zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 1 wurde innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme vom 11.03.2022, verfasst von Frau DI Elke Mitteregger (Mitteregger Architekten ZT GmbH), eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung

des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „A“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 1 in - gegenüber der öffentlichen Auflage - abgeänderter Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - A; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Gemeinderätin Regina Danov, BA nimmt ab 19.53 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

8.7 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung B zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 2 und 5 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „B“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 5 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - B; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.8 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung C zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 3 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „C“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen (Änderungspunkt 3 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - C; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 19:53 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Franz Michael Bele nimmt ab 19:55 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.9 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung E zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zum vorliegenden Änderungspunkt 7 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „E“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching (Änderungspunkt 7 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form) abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - E; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

Gemeinderätin Mag. Mag. Patrizia Gsenger nimmt ab 19.56 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Ibrahim Koc verlässt um 19.56 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.10 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Vizebürgermeisters betreffend Aufnahme in die Tagesordnung und Beschlussfassung der beiliegenden Verordnung F zur Bebauungsplanänderung in KG. Neunkirchen im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Im Zuge der 18. Flächenwidmungsplanänderung der Stadtgemeinde Neunkirchen soll auch der Bebauungsplan abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 08.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung BauRoE-GIS aufgelegt.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten 6, 8, 9, 10 und 11, sowie zum Entwurf der Änderungen der Textlichen Bebauungsvorschriften wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Die öffentliche Auflage des Entwurfes zur Abänderung Bebauungsplanes endete erst nach der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2022 am 22.03.2022 und konnte somit nicht vorab in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den nachstehenden Verordnungsentwurf beschließen.

Verordnungstextentwurf

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am, TOP
(nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G „F“

beschlossen:

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen abgeändert (Änderungspunkte 6, 8, 9, 10, und 11 in der zur öffentliche Auflage gebrachten Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen geändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 5 – 12241 - F; verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Änderung der Textlichen Bebauungsvorschriften (Punkt 4.2.3)

4. ABSTELLANLAGEN, NEBENGEBÄUDE UND KLEINGARAGEN

4.1. Auf unbebauten Parzellen im Wohnbauland dürfen Wohnwägen und mobile Heime nur für den Eigenbedarf (max. zwei Fahrzeuge) auf- und abgestellt werden. Ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.

4.2. Kleingaragen und Stellplätze

4.2.1. **Kleingaragen** sind **mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen** oder falls sie direkt an der Straßenfluchtlinie oder einem geringeren Anstand als 5m zur Straßenfluchtlinie errichtet werden, muss das **Garagentor elektrisch und ferngesteuert offenbar** errichtet werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Kleingarage in das Hauptgebäude integriert wird. Der somit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

Falls eine Kleingarage in einem **größeren Abstand als 5m** von der Straßenfluchtlinie errichtet wird, darf unmittelbar an der Straßenfluchtlinie auf einer Tiefe von 5m der **Zufahrtsbereich zur Garage ebenfalls nicht eingefriedet** werden.

Der Garagenvorplatz bzw. der Zufahrtsbereich darf eingefriedet werden, wenn das Tor in der Einfriedung elektrisch und ferngesteuert offenbar errichtet wird.

4.2.2. Wird **keine Kleingarage** errichtet, ist bei offener und gekuppelter Bauweise ein **Pkw-Stellplatz** im seitlichen Bauwich direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten, der ebenfalls zur Straße hin nicht eingefriedet werden darf, außer wenn das Tor in der Einfriedung elektronisch und ferngesteuert offenbar ist.

4.2.3. **Mindestanzahl von Stellplätzen** im Sinne der §§ 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. bzw. 30 Abs. 2 Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.:

Es wird die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze innerhalb aller Baulandbereiche je Bauplatz wie folgt festgesetzt:

- Wohngebäude mit bis zu 3 Wohneinheiten, sowie bei Reihenhäusern oder reihenhausähnlichen Wohnhäusern: 2 Stellplätze/WE
- Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten: pro 55m² Wohnnutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 1 Stellplatz/WE

Wohngebäude innerhalb der Schutzzone

+) Ein- und Zweifamilienhausbebauung: 1,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

+) Für Wohnhäuser ab drei Wohneinheiten innerhalb der Schutzzone:

- Bei Zu- und Umbauten: 1 Stellplatz pro neu errichteter Wohneinheit

- Bei Neubauten: pro 55m² Wohnnutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 1 Stellplatz/WE

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und vizebürgermeister Johann Gansterer.](#)

[Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 19:57 Uhr die Sitzung.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

[Gemeinderat Franz Michael Bele und Gemeinderat Ibrahim Koc nehmen ab 19:58 Uhr wieder an der Sitzung teil.](#)

[Gemeinderat Peter Stix verlässt um 19:58 Uhr die Sitzung.](#)

[Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller verlässt um 19.59 Uhr die Sitzung.](#)

8.11 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderat Thomas Rack betreffend Unterstützung der aus der Ukraine vertriebene Menschen

Sachverhalt:

Um den aus der Ukraine vertriebenen Mitmenschen, welche derzeit in Neunkirchen ankommen, den Einstieg in die österreichische Gesellschaft zu erleichtern und ihnen auch eine finanzielle

Unterstützung der Stadtgemeinde zukommen zu lassen, möge der Gemeinderat nachstehende Kostenerlässe bzw. – übernahmen beschließen:

- Übernahme der Kosten für Essen auf Rädern
- Erlass der Materialkosten (Bastelbeitrag) im Kindergarten
- Erlass der Eintrittskosten für das EHZ
- Erlass der Einschreib- und Entlehnungsgebühr in der Bücherei
- Übernahme der Kosten für das Ferienspiel (Eintrittsgelder, Busfahrten, Unkostenbeiträge)
- Erlass der Eintrittskosten für das Städtische Museum

Anspruchsberechtigt sind aus der Ukraine vertriebene Mitmenschen welche

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind oder
- Erwachsene, welche die Grundversorgung beziehen und
- ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen gemeldet haben und
- einen ukrainischen Pass bzw. eine Vertriebenenkarte vorlegen können

Die Bedeckung erfolgt im NTVA 2022 unter der neuzuschaffenden HHStelle „Flüchtlingshilfe“. Die aufgeführten Maßnahmen sollen vorerst bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge oben angeführte Kostenübernahmen bzw.-erlässe für aus der Ukraine vertriebene Menschen, welche unter 18 Jahre alt sind oder Erwachsene, welche die Grundversorgung beziehen und ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen gemeldet haben und einen ukrainischen Pass oder eine Vertriebenenkarte vorlegen können beschließen.

Die Bedeckung erfolgt im NTVA 2022 unter der neuzuschaffenden HHStelle „Flüchtlingshilfe“. Diese Kostenübernahmen bzw. -erlässe werden bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Thomas Rack, Stadträtin BRin Andrea Kahofer, Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda, Gemeinderat Markus Lorenz, MA und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abänderungsantrag von Gemeinderat Thomas Rack:

Bei der Begründung wird der erste Punkt „Übernahme der Kosten für Essen auf Rädern“ gegen „Übernahme der Kosten für Essen auf Rädern für beeinträchtigte Personen bis zur positiven Erledigung des Antrages auf Grundversorgung“ abgeändert.

Ergänzungsantrag Stadträtin BRin Andrea Kahofer:

Den geflüchteten Menschen soll eine Starthilfe bis zur Auszahlung der Grundversorgung in der Form von Einkaufsgutscheinen in der Höhe von € 100,00 / Person ausbezahlt werden.

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Gemeinderat Ibrahim Koc verlassen um 20.00 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dipl. Ing. Roland Müller nimmt ab 20.00 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Ibrahim Koc nimmt ab 20.02 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadtrat Mag (FH) Peter Teix und Gemeinderat Peter Stix nehmen ab 20.02 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Michaela Kaplan verlässt um 20.05 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Michaela Kaplan nimmt ab 20.11 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer verlässt um 20.13 Uhr die Sitzung.

Stadträtin BRin Andrea Kahofer nimmt ab 20.14 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung Abänderungsantrag Gemeinderat Thomas Rack:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung Ergänzungsantrag Stadträtin BRin Andrea Kahofer:

Für: SPÖ,FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderätin Zeynep Düzce verlässt um 20.29 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Mahir Genc verlässt um 20.31 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Zeynep Düzce nimmt ab 20.32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.12 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2021 vom 25.03.2022

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 25.03.2022 unter anderem mit dem Thema Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Diese Prüfung hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 während der öffentlichen Auflage des Rechnungsabschlusses durchzuführen.

Da in der heutigen Sitzung des Gemeinderates der Rechnungsabschluss 2021 auf der Tagesordnung steht und selbiger auch Inhalt des Prüfungsausschusses vom 25.03.2022 war, soll der Bericht des Prüfungsausschusses zum Thema Rechnungsabschluss ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen und zur Kenntnis gebracht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen den Bericht des Prüfungsausschusses zum Thema Rechnungsabschluss 2021 als Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen und den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

Gemeinderätin MMag. Patrizia Gsenger verlässt um 20.33 Uhr die Sitzung.

8.13 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Gemeinderätin Regina Danov, BA betreffend Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung vom 25.03.2022

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 25.03.2022 mit nachstehenden Themen

- Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021
- Causa „Untreueverdacht“

Da der Prüfungsausschuss am 25.03.2022 tagte, und damit zur Einhaltung der Frist nach GO bereits der Gemeinderat eingeladen werden musste, konnte der Bericht des Prüfungsausschusses nicht auf die Tagesordnung genommen werden. Darüber hinaus setzt, gemäß § 45 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung nach Anhörung des Stadtrates fest und dessen Sitzung fand bereits am 21.03.2022 statt.

Um dennoch die Ergebnisse und Erkenntnisse des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat zeitnah vorlegen zu können, soll der Prüfbericht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022 aufgenommen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.03.2022 auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufzunehmen, um diesen zu Kenntnis zu bringen.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

Gemeinderätin Gerlinde Metzger und Gemeinderat Christian Moser verlassen um 20.34 Uhr die Sitzung.

8.14 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend Verlängerung des Mietvertrages mit der G4S Security Systems GmbH für 3 Geschwindigkeitsmessenanlagen

Sachverhalt:

Seit 2017 bzw. 2018 bestehen 2 Mietverträge mit der G4S Security Systems GmbH für insgesamt 3 Geschwindigkeitsmessenanlagen. Da diese befristeten Mietverträge nunmehr auslaufen, wurde seitens G4S Security Systems GmbH ein Angebot zur Verlängerung der Miete sowie eine Zusammenfassung der bestehenden Vertragsnummern in zukünftig einem Mietvertrag vorgelegt.

Derzeit beläuft sich die monatliche Summe für beide Mietverträge auf EUR 5.640,84 brutto. Mit Abschluss des neuen Mietvertrages mit einer Mindestlaufzeit von 48 Monaten reduziert sich die monatliche Summe ab 01.04.2022 auf EUR 3.720,- brutto sowie ab 01.10.2023 auf EUR 3.120,-

brutto. Zudem bietet der neue Mietvertrag die Möglichkeit, das gesamte Equipment nach Ablauf der Mindestlaufzeit zu einem Preis von EUR 12.240,- brutto fix anzukaufen (dies bei gleichzeitigem Abschluss eines Wartungsvertrages zum monatlichen Preis von EUR 900,- brutto).

Die Verlängerung der Miete in Form eines zusammengefassten Mietvertrages für die bestehenden Geschwindigkeitsmessanlagen der Stadtgemeinde Neunkirchen ist zu beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die monatliche Miete für die Geschwindigkeitsmessanlagen reduziert sich bei Abschluss des neuen Mietvertrages bereits ab 01.04.2022 um EUR 1.920,84 brutto monatlich.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen erklärt die vorbehaltlose Annahme des vorgelegten neuen Mietvertrages mit der G4S Security Systems GmbH vom 18.03.2022 betreffend Miete Geschwindigkeitsmessanlagen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Mahir Genc nimmt ab 20.34 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.15 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Leopold Berger, DSA betreffend neue Einrichtung für das Bürgerservice

Sachverhalt:

Das Bürgerservice ist als erste Anlaufstelle für die BürgerInnen die Visitenkarte der Stadtgemeinde Neunkirchen. Daher soll die in die Jahre gekommene und zusammenstoppelte Einrichtung der beiden Räumlichkeiten des Front-Office neueingerichtet werden.

Hierzu wurden nachstehende Angebote eingeholt:

Tischlerei Hupf, Neunkirchen	€	40.545,00 netto
Neudörfler Büromöbel, Neudörfl	€	16.031,30 netto

Vergabevorschlag: Neudörfler Büromöbel.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-0420 Ankauf Amtsausstattung, VA 2022 € 8.000,00, somit ist hierfür im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Antrag:

Die Anschaffung der neuen Einrichtung für das Bürgerservice wird genehmigt.

Den Auftrag erhält die Fa. Neudörfler Büromöbel, Neudörfl.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/0100-0420 Ankauf Amtsausstattung, VA 2022 € 8.000,00, somit ist hierfür im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.16 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung von Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix betreffend Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B913025 (Wärmerückgewinnung Badewasser- und Lüftungstechnik)

Sachverhalt:

Für die im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des Hallenbades Neunkirchen in den Jahren 2019-2020 durchgeführte Optimierung der Badewasser- und Lüftungstechnik wurde bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH um eine Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 angesucht.

Diese Förderung wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 07.03.2022 genehmigt.

Die förderungsfähigen Investitionskosten betragen € 208.948,00, die vorläufige maximale Gesamtförderung beträgt € 42.026,00 und wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages B913025 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist zu beschließen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die unterfertigte Annahmeerklärung ist binnen 3 Monaten nach Genehmigung der Förderung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rückzuübermitteln.

Antrag:

Der Förderungsnehmer Stadtgemeinde Neunkirchen erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 07.03.2022, Antragsnummer B913025, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für das Projekt Wärmerückgewinnung Badewasser- und Lüftungstechnik im Hallenbad der Stadt Neunkirchen.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Franz Michael Bele verlässt um 20.36 Uhr die Sitzung.

8.17 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Ankauf zusätzlicher Metall-Osterhasen

Sachverhalt:

Die Neunkirchner engste Innenstadt – Hauptplatz und Wienerstraße - ist seit einigen Jahren in der Vor-Osterzeit mit Metall-Osterhasen in blau, grün, rot und gelb dekoriert. Da sich dies bewährt hat, soll die Dekoration auf die weitere Innenstadt ausgedehnt werden. Hierzu wurden 20 Stück bei der Fa. Metalltechnik Bele in Auftrag gegeben. Die Kosten betragen € 2.736,00 brutto.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/7820-7280 Stadtentwicklung, VA 2022 € 85.000,00.

Antrag:

Der Ankauf von 20 zusätzlichen Metall-Osterhasen von der Fa. Metalltechnik Bele wird genehmigt. Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/7820-7280 Stadtentwicklung, VA 2022 € 85.000,00.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin BRin Andrea Kahofer und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Gemeinderat Christian Moser und Gemeinderat Franz Michael Bele nehmen ab 20.38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.18 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Einsetzen eines zusätzlichen Kassenverwalter Stellvertreters

Sachverhalt:

Auf Grund der personellen Situation in der Abteilung Finanzwesen ist es notwendig einen weiteren Kassenverwalter-Stellvertreter einzusetzen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Stadtgemeinde in die Situation gerät, dass mangels eines anwesenden Kassenverwalters keine Zahlungen mehr getätigt werden können.

Als weiterer Kassenverwalter-Stellvertreter soll Herr Mag. (FH) SPRITZENDORFER Ralph, geb. 12.8.1978, wh. 2731 Urschendorf, eingesetzt werden.

Antrag:

Herr Mag. (FH) SPRITZENDORFER Ralph, geb. 12.8.1978, wh. 2731 Urschendorf, wird als Kassenverwalter-Stellvertreter eingesetzt.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.19 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Grundsatzbeschluss: Padel Tennis Anlage

Sachverhalt:

Herr Markus Luef, Herr Robert Mayerhofer, Herr Martin Pasecker, Herr Wolfgang Stocker und die Padelzone GmbH sind an die Stadtgemeinde Neunkirchen herangetreten, da sie im südlichen Niederösterreich eine Padel-Tennis-Anlage, mit mehreren Plätzen, errichten möchten.

Padelzone verfolgt das Ziel in den kommenden Jahren den Padel-Sport als die Racket-Trendsportart in Österreich zu etablieren. Diese Sportart erfreut sich steigender Beliebtheit.

Nach der Vorstellung und dem ersten Gespräch am 24.03.2022 hat die Stadtgemeinde ihr grundsätzliches Interesse an der Errichtung einer Padel-Tennis-Anlage in Neunkirchen bekundet. Der Gemeinderat möge daher den Grundsatzbeschluss über die Aufnahme der Detailverhandlungen fassen.

Antrag:

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst hinsichtlich der Errichtung einer Padel-Tennis-Anlage in Neunkirchen in Verhandlungen zu treten.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Gemeinderat Markus Lorenz, MA und Vizebürgermeister Johann Gansterer.

Gemeinderätin Mag. Mag. Patrizia Gsenger nimmt ab 20.40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.20 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der VP-, GRÜNEN- und SPÖ Fraktion betreffend Wiedereinführung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende NeunkirchnerInnen

Sachverhalt:

Die Richtlinie betreffend die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende der Stadtgemeinde Neunkirchen war bisher immer auf einige Semester begrenzt beschlossen und wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung nicht mehr verlängert.

Auf Grund der steigenden Preise soll den Neunkirchneren Studierenden mit der Wiedereinführung dieser Richtlinie eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind Studierende die seit mindestens 12 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Neunkirchen gemeldet haben und als ordentliche Studierende an Österreichischen Hochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen eingetragen sind.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt pro Semester für jeden Studierenden max. € 25,00 (liegen die Kosten der Fahrschein(e) darunter, wird nur der tatsächliche Kaufpreis erstattet) und kann für das Wintersemester in der Zeit zwischen Oktober und Februar, für das Sommersemester in der Zeit zwischen April und Juni im Bürgerservice schriftlich beantragt werden (Formular). Vorzulegen sind neben dem Fahrschein auch der Nachweis über die Eintragung als Student und eine entsprechender Leistungsnachweis.

Die Aktion soll jeweils zeitnah in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/2820-7680 „Fahrtkostenzuschuss für Studenten“. Für die Wiedereinführung dieser Richtlinie ist im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle die beiliegende, oben beschriebene Richtlinie, zur Wiedereinführung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende NeunkirchnerInnen genehmigen. Für die Bedeckung ist unter

der HHStelle 1/2820-7680 „Fahrtkostenzuschuss für Studenten“ im NTVA 2022 Vorkehrung zu treffen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Gemeinderat Ing. Oliver Huber verlässt um 20.41 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Ing. Oliver Huber nimmt ab 20.44 Uhr wieder an der Sitzung teil.

8.21 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Vergabe Planungsleistungen Flatzerstraße

Sachverhalt:

Die Kreuzung Flatzerstraße - Rohrbacherstraße ist im Bereich der Einmündung eine einspurige Fahrbahn. Aufgrund der Wohnbauten am Areal des ehemaligen Urbanhofs entstehen ca. 100 Wohnungen, 50-60 werden im Sommer 2022 übergeben. Diese Wohnungen haben die Ausfahrt in die Flatzerstraße. Um hier einem Verkehrsproblem vorzubeugen, sind die Planungsarbeiten für die verkehrstechnische Einreichung zu vergeben.

Begründung der Dringlichkeit:

Politik sollte zum Wohle der Menschen geschehen, egal auf welcher Seite der Gemeindegrenze sie wohnen. Um die Engstelle rechtzeitig zu entschärfen, ist die Vergabe heute notwendig.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Planungsarbeiten laut Angebot vom Büro Klosterer vom 28.2.2022 zum Preis von € 6.500.- exkl UST vergeben. Die Einreichplanung könnte auch durch KIP gefördert werden.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Vizebürgermeister Johann Gansterer, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

8.22 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Glasfaserausbau – 5G-Ausbau

Sachverhalt:

Im ländlichen Raum wird derzeit massiv über das Land NÖ der Glasfaserausbau forciert. Im städtischen Bereich wird das den privaten Anbietern überlassen. Als Kunde bzw. Einwohner hat man jedoch keinen Überblick in welcher Straße, welches Produkt verfügbar ist bzw. ob und wann Ausbauten geplant sind.

Begründung der Dringlichkeit:

Homeoffice war vor der Pandemie fast unmöglich. Durch die fortschreitende Digitalisierung von Prozessen und den Erfahrungen mit Homeoffice während der Pandemie wird die Anforderung an schnelles Internet zu Hause auch für Arbeitnehmerinnen immer öfter ein Thema, das über den Arbeitsplatz entscheiden kann.

Antrag:

Die Stadt Neunkirchen soll in Zusammenarbeit mit den privaten Anbietern einen Ausbauplan für die flächendeckende Versorgung mit Glasfaserinternet bzw. SG ausarbeiten und veröffentlichen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Leopold Berger, DSA und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.23 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Ausbau Fernwärme im Stadtgebiet

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Weltlage könnte Gas sehr kurzfristig ein nicht ausreichend verfügbares Gut werden. Viele Haushalte in Neunkirchen werden mit Gas versorgt. Von vielen Bürgern wurden Anfragen schon gestellt, wie es mit dem Ausbau der Fernwärme weiter gehen wird.

Es liegt im öffentlichen Interesse den Haus- und Wohnungsbesitzern hier eine doch überwiegend grüne Alternative anzubieten.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Versorgungssicherheit mit Erdgas ist aus heutiger Sicht nicht für den nächsten Winter gesichert.

Antrag:

Die Stadt Neunkirchen möge in Zusammenarbeit mit den Fernwärmebetreibern kurzfristig einen Ausbauplan erarbeiten und veröffentlichen, damit Haus- und Wohnungsbesitzer Klarheit über alternative Heizenergien in ihrem Wohngebiet bekommen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Stadtrat Leopold Berger, DSA und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

8.24 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ Fraktion betreffend Kesselhaus

Sachverhalt:

Das Land NÖ plant mit den Bezirkshauptstädten ein großes Fest zu 100 Jahre Niederösterreich.

Im Zentrum der Stadt steht nach wie vor die Ruine beim Panoramapark, das ehemalige Kesselhaus. Dieses wurde trotz mehrerer Anbieter an das gleiche Konsortium verkauft, wie andere Grundflächen in diesem Gebiet.

Begründung der Dringlichkeit:

längst überfällig.

Antrag:

Die Stadt Neunkirchen möge die Inhaber des Kesselhauses auffordern umgehend Sanierungsmaßnahmen an der Fassade durchzuführen, damit das Kesselhaus nicht weiterhin den Schandfleck in der Innenstadt darstellt. Sollten Sie das nicht durchführen können oder wollen, soll die Stadt das Kesselhaus zurückkaufen.

[An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Vizebürgermeister Johann Gansterer und Stadtrat Ing. Günther Kautz.](#)

Abänderungsantrag Vizebürgermeister:

Die Stadtgemeinde Neunkeuche, der Bürgermeister, möge den aktuellen Eigentümer aufzufordern, die Fassade des Kesselhauses zu sanieren, ohne eines Rückkaufes des Kesselhauses.

Abstimmung Hauptantrag:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Abänderungsantrag:

(einstimmig beschlossen)

8.25 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Treuegelder - Prozessvollmacht

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 mehrheitlich beschlossen die Richtlinie zur Gewährung von Treuegeldern sofort aufzuheben und deren Auszahlung einzustellen. Diesem Gemeinderatsbeschluss folgend wurden die Treuegelder ab Dezember 2020 nicht mehr überwiesen und mittels Informationsschreiben die BezieherInnen darüber informiert.

Wie bereits kurz nach der Beschlussfassung von Personalvertretung / Gewerkschaft angekündigt gingen heuer sowohl eine Feststellungsklage als auch mehrere Mahnklagen zu dieser Thematik ein.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.09.2021 beschlossen den Rechtsstreit in Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung von Treuegeldern und der Einstellung der Auszahlung aufzunehmen.

In der Zwischenzeit erfolgte im Feststellungsverfahren ein Richterwechsel sowie eine Verlegung der Tagsatzung und ist es somit zu einer Änderung der Geschäftszahl vom Landesgericht Wiener Neustadt als Arbeits- und Sozialgericht gekommen.

Gegenständliche Feststellungsklage weist nunmehr die Geschäftszahl 6 Cga 3/22b auf. Die klagende Partei ist die Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Neunkirchen, vertreten durch Ing. Andreas Pfalzer und die beklagte Partei ist die Stadtgemeinde Neunkirchen, vertreten durch den Bürgermeister KR Herbert Osterbauer.

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Ziffer 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen, dass sowohl das Verfahren oben angeführter Feststellungsklage sowie sämtlicher Mahnklagen durch die Barnett Egermann Illigasch Rechtsanwälte GmbH geführt wird.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen oben angeführte Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie zur Gewährung von Treuegeldern und der Einstellung der Auszahlung aufzunehmen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung erschöpft.

Um 21:02 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nicht-öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2022 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 21:02 Uhr

Neunkirchen, am 28.03.2022

Geschlossen und gefertigt.

Mag. Christof Holzer eh

Schriftführer

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Vorsitzender

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Gemeinderätin Klaudia Osztovcics, BA eh

VP - Fraktion

Gemeinderätin Gerlinde Metzger eh

SPÖ – Fraktion

Gemeinderat Dipl. Ing. Johannes Benda eh

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderätin Regina Danov, BA eh

FPÖ - Fraktion